Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 10 (1910)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsverordnung

18. Januar 1910.

zum

Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 20 und 25 des Dekrets vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux;

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Justizdirektion steht die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung zu (§ 3 des Dekrets).

§ 2. In den Amtsbezirken untersteht die Aufsicht über dieses Lehrlingswesen dem Regierungsstatthalter. Er hat darüber zu wachen, dass die im Dekret und in der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung enthaltenen Vorschriften gehörig befolgt werden. In den Fällen, wo dem

18. Januar 1910.

Regierungsstatthalter Übertretungen dieser Vorschriften bekannt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die Fehlbaren dem Strafrichter verzeigt werden.

§ 3. Der Justizdirektion ist eine Abschrift eines jeden, nach § 7 des Dekrets abgeschlossenen Lehrvertrages zuzustellen. Sie führt über die Lehrverhältnisse eine Kontrolle, in welcher auch die Beendigung der Lehrzeit und das Ergebnis der Lehrlingsprüfung eingetragen werden.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Frühling, spätestens bis zum 1. Juni, ein Verzeichnis der in ihrer Gemeinde auf einem Rechts- oder Verwaltungsbureau (Zentral- und Bezirksbureaux, Advokatur- und Notariatsbureaux, Gemeindeschreibereien u. s. w.) beschäftigten Lehrlinge aufzunehmen und dasselbe der Justizdirektion zuzustellen.

§ 5. Beschwerden im Sinne der §§ 5 und 6 des Dekrets sind an die Justizdirektion zu richten, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

II. Fortbildungsschulen.

§ 6. Die Justizdirektion stellt den Lehranstalten, zu deren Besuch die ihr unterstellten Lehrlinge verpflichtet sind, jeweilen am Anfang eines Semesters ein Verzeichnis der betreffenden Lehrlinge unter Angabe ihrer Prinzipale zu. Unterlässt ein Lehrling, die Fortbildungsschule zu besuchen, so macht die Schulleitung der Justizdirektion Mitteilung.

§ 7. Die Aufgabe, den Lehrlingen die erforderlichen Fähigkeiten beizubringen, liegt den bereits bestehenden und noch entstehenden Fortbildungsschulen der Bureau-

berufsverbände, sowie den kaufmännischen Fortbildungsschulen ob.

Wo solche Schulen nicht bestehen, haben die Lehrlinge die bürgerlichen Fortbildungsschulen zu besuchen.

§ 8. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen und Fachkursen ist für die Lehrlinge unentgeltlich (§ 14 des Dekrets).

Der Staat übernimmt die dadurch erwachsenden Kosten, soweit solche nicht durch Beiträge des Bundes, der Gemeinden, Korporationen und Privaten gedeckt werden können.

§ 9. Für jede berufliche Fortbildungsschule bestellen die sie errichtenden Organe (Gemeinde, Berufsverband) eine Aufsichtsbehörde, in welcher dem Staate, den subventionierenden Gemeinden, den Prinzipalen und den Angestellten eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Der Aufsichtsbehörde liegt die Schulleitung und die Vertretung der Schule gegen aussen ob. Die nähern Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde, die Organisation der Schule, der Unterricht und das Absenzenwesen werden durch ein Schulreglement geordnet, welches der Genehmigung der Justizdirektion unterliegt.

§ 10. Das Unterrichtsprogramm hat an den beruflichen Fortbildungsschulen folgende obligatorische Fächer zu umfassen, deren Reihenfolge nicht ohne Not abgeändert werden soll.

Erstes Lehrjahr (erstes Semester): 1. Muttersprache, erste Stufe, 2. eine Fremdsprache, 3. Kurrent- und Rundschrift — je zwei Stunden wöchentlich.

(Zweites Semester): 1. Muttersprache, zweite Stufe, 2. eine Fremdsprache, 3. Stenographie für Anfänger.

18. Januar 1910.

Zweites Lehrjahr (drittes Semester): 1. deutsche oder französische Korrespondenz je nach dem Kantonsteil, 2. eine Fremdsprache, 3. Stenographie (Fortbildungskurs), 4. Rechtslehre (Grundbegriffe, Verfassungskunde), erste Stufe, 5. Buchführung (einfaches System).

(Viertes Semester): 1. eine Fremdsprache, 2. Stenographie (Schnellschreiben), 3. Rechtslehre, zweite Stufe, 4. Buchführung (doppeltes oder amerikanisches System), 5. Vaterlandskunde.

Als Fremdsprache haben die Lehrlinge des alten Kantonsteils die französische, diejenigen des neuen Kantonsteils die deutsche Sprache zu wählen.

§ 11. Die bürgerlichen Fortbildungsschulen haben sich, soweit tunlich, durch die Einführung von Kursen für eine Fremdsprache (§ 10, letzter Absatz) den Bedürfnissen der Bureaulehrlinge anzupassen.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 12. Jeder Prinzipal ist verpflichtet, seine dem Dekret unterstellten Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit zur Teilnahme an einer Lehrlingsprüfung anzumelden (§ 12 des Dekrets). Er ist ferner gehalten, den Lehrlingen die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen.

§ 13. Ebenso ist jeder Lehrling verpflichtet, an einer von der Justizdirektion des Kantons Bern angeordneten Lehrlingsprüfung teilzunehmen (§ 17 des Dekrets) und sich den Anordnungen der Prüfungsbehörden zu unterziehen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung erfolgt bei der Justizdirektion, und zwar innert einer wenigstens vier Wochen vor ihrem Auslauf im Amtsblatt bekannt zu machenden Anmeldungsfrist.

Die Gemeindebehörden der Prüfungsorte haben für die Prüfungen die nötigen Räume und Einrichtungen, einschliesslich der Bedienung, Heizung und Beleuchtung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 18. Januar 1910.

§ 14. Für die Vergütung der Fahrkosten und die Verpflegung der Lehrlinge während der Prüfung ist die Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen anwendbar.

§ 15. Als Entschuldigungsgründe für Nichterscheinen bei den Prüfungen gelten Militärdienst (insofern ein Urlaub nicht erhältlich war) und ärztlich bescheinigte Krankheit. Die betreffenden Lehrlinge werden auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert, haben aber die Prüfung beim nächsten Anlasse nachzuholen.

§ 16. Das Kantonsgebiet zerfällt in fünf Prüfungskreise, nämlich:

I. Oberland (Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Thun);
II. Mittelland (Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg);
III. Emmental-Oberaargau (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau, Trachselwald und Wangen);
IV. Seeland (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau);
V. Jura (Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut).

Im Bedürfnisfalle kann die Justizdirektion eine andere Kreiseinteilung vornehmen.

18. Januar 1910.

§ 17. In jedem Prüfungskreis findet jährlich, und zwar im Frühling, eine Prüfung statt.

Die Prüfungen eines Kreises haben in der Regel an einem zentral gelegenen Orte desselben stattzufinden.

§ 18. Die Justizdirektion ernennt auf unverbindliche Vorschläge der Berufsverbände für jeden Prüfungskreis eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern. In dieser Kommission sollen die Berufsverbände (Prinzipalschaft einerseits und Angestellte anderseits) gleichmässig vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 19. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden nach Massgabe des § 14 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen entschädigt.

§ 20. Um zu einer Lehrlingsprüfung zugelassen zu werden, hat der Lehrling sich auszuweisen,

a. dass er die Lehrzeit entweder ganz absolviert oder doch fünf Sechstel derselben zurückgelegt hat;

b. dass er die Fortbildungsschule oder Fachkurse fleissig und mit Erfolg besucht hat.

Lehrlinge, welche nicht Gelegenheit hatten, Fortbildungsschulen oder Fachkurse zu besuchen, sind von der Beibringung der sub lit. *b* genannten Ausweise enthoben.

§ 21. Zeit und Ort jeder Prüfung sind von der Justizdirektion der Prüfungskommission und den Teilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 22. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Muttersprache (Aufsatz, schriftlich, Vortrag, mündlich);

b. Korrespondenz in der Muttersprache;

c. eine Fremdsprache, Französisch für die Lehrlinge des alten und Deutsch für diejenigen des neuen Kantonsteils (Grammatik, Korrespondenz, Lektüre und Konversation);

d. Kurrent- und Rundschrift;

e. Maschinenschreiben;

f. Stenographie (Korrekt- und Schnellschreiben);

g. Buchführung (einfaches und entweder doppeltes oder amerikanisches System);

h. Rechtslehre (Grundbegriffe, Verfassungskunde);

i. Rechnen (schriftlich und mündlich);

k. Vaterlandskunde;

l. praktische Kenntnisse in den Bureauarbeiten (mündlich und schriftlich).

Von diesen Fächern sind die unter *a, b* und *g* bis *l* Hauptfächer.

Auf Lehrlinge, die nicht Gelegenheit hatten, Fortbildungsschulen oder Fachkurse zu besuchen, ist bei der Prüfung gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 23. Lehrlinge, welche die Prüfung in den Hauptfächern mit Erfolg bestehen, erhalten einen Lehrbrief, der die Durchschnittsnote, und einen Attest, der die Noten für alle Fächer gesondert enthält. Diejenigen, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestehen, erhalten nur den Attest.

Note 1 gilt als die beste, Note 5 als die schlechteste. Wer eine schlechtere Durchschnittsnote als 3 erhält, gilt als durchgefallen.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 24. Jeder Regierungsstatthalter hat der Justizdirektion alljährlich im Januar einen einlässlichen schrift-

18. Januar 1910.

lichen Bericht über das Lehrlingswesen in seinem Amtsbezirke zu erstatten.

§ 25. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft; sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

25. Januar 1910.

Verordnung

betreffend

Stellung des Schwadernaukanals und der Zuflüsse der Kien unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Es werden unter öffentliche Aufsicht gestellt:

1. Der Schwadernaukanal von seiner Ableitung aus dem Jens-Worbenbach bis zur Einmündung in den Nidau-Bürenkanal in der Gemeinde Schwadernau.

2. Sämtliche Zuflüsse der Kien vom Quellengebiet bis zur Einmündung der Kien in die Kander, Gemeinde Reichenbach.

3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 25. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. Januar
1910.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Vereins für ein deutsches Altersheim in der Schweiz als moralische Person.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Verein für ein deutsches Altersheim in der Schweiz wird als moralische Person im Sinne der Satzung 27 des Zivilgesetzes anerkannt.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedarf derselbe der Einwilligung des Regierungsrates.

3. Die Statuten dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Direktion des Armenwesens zu unterbreiten.

Bern, den 31. Januar 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

2. Februar 1910.

über

das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme einer Eingabe der Zentralstelle in Sachen des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz vom 5. August 1909;

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ausser den in §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 und § 10 der Verordnung über die Lehrlingskommissionen vom 2. Dezember 1905 aufgestellten Vorschriften über die Berufslehre aller Lehrlinge gelten für die Berufslehre beim Buchdruckergewerbe im Kanton Bern die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

2. Februar 1910.

§ 2. Von jedem in die Lehre tretenden Lehrling wird als allgemeine Vorbildung der Besuch einer Sekundarschule oder eines derselben entsprechenden Unterrichts oder mindestens der obersten Klasse einer guten Primarschule verlangt, was durch Schulzeugnisse nachzuweisen ist. Die Schulzeugnisse sind der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 15 hiernach) zuzustellen. Auf Verlangen des Prinzipals oder der Hälfte der Mitglieder der Kommission hat der Lehrling während der Probezeit (§ 8 des Gesetzes) eine Prüfung über seine Vorbildung zu bestehen.

§ 3. Jeder in die Lehre tretende Lehrling hat sich durch ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen, dass er körperlich gesund und mit keinem chronischen oder ererbten Übel behaftet ist, welches später durch Ausübung des Buchdruckerberufes sich verschlimmern könnte. Auf Veranlagung zur Schwindsucht ist namentlich zu untersuchen. Für Setzer- und Druckerlehrlinge ist die normale Sehkraft unbedingt erforderlich; bei letztern ist überdies festzustellen, dass sie nicht farbenblind sind.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, welche vom Arzt genau auszufüllen und zu unterzeichnen sind.

Für den Eintritt in die Berufslehre ist ausser der Vorschrift in § 7 des Gesetzes erforderlich, dass der Lehrling das 14. Altersjahr zurückgelegt habe.

§ 4. Wird der Lehrling nach vollendeter Probezeit (§ 8 des Gesetzes) vom Prinzipal definitiv in die Lehre aufgenommen, so hat der Prinzipal denselben sofort beim Präsidenten der zuständigen Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge unter Beifügung der in §§ 2 und 3 angeführten Schul- und Arztzeugnisse schriftlich anzumelden. Die Fachprüfungskommission besorgt die An-

meldung bei der zuständigen Lehrlingskommission. Der Präsident der Kommission trägt den Lehrling in die von ihm geführte Lehrlingskontrolle ein und sendet die eingesandten Zeugnisse mit dem Eintragungsverbal versehen dem Prinzipal zurück. 2. Februar 1910.

§ 5. Für den Inhalt und die Form des Lehrvertrages ist § 6 des Gesetzes massgebend. Neben dem amtlichen Lehrvertragsformular kann nur dasjenige der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer verwendet werden.

Vom Lehrvertrag ist eine dritte Abschrift der zuständigen Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge zuzustellen.

Im übrigen gilt § 5 des Gesetzes.

§ 6. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Wenn der Lehrling infolge von Militärdienst, Krankheit, Unfall oder aus andern nicht beim Lehrherrn entstandenen Ursachen im ganzen mehr als sechs Wochen während der vertraglichen Lehrzeit versäumt hat, so ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrling zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anzuhalten.

Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen nur Versäumnisse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in Betracht.

§ 7. In Erfüllung der dem Lehrmeister gemäss § 9 des Gesetzes auffallenden Verpflichtung zur Ausbildung des Lehrlings in dem im Lehrvertrag bezeichneten Berufe darf der Druckerlehrling nach dem ersten Lehrjahre nicht mehr ausschliesslich als Einleger verwendet werden.

Im vierten Lehrjahr soll derselbe unter Aufsicht eines Maschinenmeisters eine Schnellpresse bedienen.

2. Februar 1910.

§ 8. Wo keine Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, zu deren Besuch der Lehrling gemäss § 13 des Gesetzes verpflichtet ist, hat der Lehrmeister den Lehrling anzuhalten, auch ausser dem Geschäft die Erweiterung seiner Kenntnisse zu pflegen durch Ausbildung in den Sprachen, im Zeichnen, in der Farbenlehre u. s. w.

Zu diesem Zwecke sind dem Lehrling bis zu drei Stunden wöchentlich während der Arbeitszeit freizugeben.

§ 9. Innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken darf die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge diejenige der Gehülfen um nicht mehr als eine halbe Stunde überschreiten. Diese halbe Stunde darf weder zum Setzen noch zum Drucken verwendet werden.

§ 10. Die Zahl der Lehrlinge, welche in einer Buchdruckerei beschäftigt werden dürfen, wird durch das Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz vom 1. Februar 1903 (Art. 13) bestimmt.

Besondere nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch welche die zulässige Zahl der Lehrlinge noch mehr beschränkt wird, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften in §§ 1—10 dieser Verordnung liegt den Lehrlingskommissionen ob. Übertretungen sind der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zur Kenntnis zu bringen.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 12. Für die Prüfungen der Buchdruckerlehrlinge in ihrem Berufe gelten die allgemeinen Vorschriften der

Verordnung über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen vom 13. Februar 1909 (§§ 1—19) mit der Massgabe, dass an Stelle der allgemeinen Kreisprüfungskommissionen die Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge treten und dass für das Prüfungsverfahren das Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz und dessen Ausführungsbestimmungen gelten. 2. Februar 1910.

§ 13. Die Prüfung ist für die zu prüfenden Lehrlinge unentgeltlich.

§ 14. Für die Fachprüfungen der Buchdruckerlehrlinge wird das Gebiet des Kantons Bern in sechs Prüfungskreise eingeteilt, nämlich:

I. Interlaken (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen);

II. Thun (Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Nieder- und Obersimmenthal und Saanen);

III. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg);

IV. Burgdorf (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen);

V. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau, Neuenstadt und Courtelary);

VI. Delsberg (Amtsbezirke Delsberg, Laufen, Münster, Pruntrut und Freibergen).

Eine andere Kreiseinteilung kann im Einverständnis mit der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission unter Genehmigung der Direktion des Innern angeordnet werden.

2. Februar 1910.

§ 15. In jedem Prüfungskreise wird eine Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge von den dort ihr Gewerbe betreibenden Buchdruckereibesitzern gewählt. Für die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Funktionen der Kommission sind die Vorschriften des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz (Art. 14—16) und der Ausführungsbestimmungen zu demselben (Art. 2, 3 und 4) anwendbar. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer (Art. 19 des Regulativs) und haben derselben die im Regulativ vorgeschriebenen Berichte und Kopien einzusenden.

§ 16. Von Zeit und Ort jeder Prüfung ist der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission wenigstens drei Tage zuvor Mitteilung zu machen.

§ 17. Ausser der Fachprüfung gemäss Art. 10 des Lehrlingsregulativs hat jeder Buchdruckerlehrling am Ende der Lehrzeit eine Prüfung über die für Ausübung seines Berufes notwendigen Schulkenntnisse (§ 24 *c* der Verordnung vom 13. Februar 1909) zu bestehen.

Für die Schulprüfung, welche gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Gewerbe zu bestehen ist und von der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission geleitet wird, gilt § 27 der Verordnung vom 13. Februar 1909.

Die Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge hat die Lehrlinge, welche die Schulprüfung zu bestehen haben, rechtzeitig bei der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission anzumelden. Die Noten dieser Schulprüfung sind von der betreffenden Kreisprüfungskommission dem Präsidenten der Buchdrucker-Kreisprüfungskommission mitzuteilen und im Notenzeugnis einzutragen.

§ 18. Bei denjenigen Buchdruckerlehrlingen, welche die Fachprüfung nicht mit Erfolg bestehen, tritt eine Verlängerung der Lehrzeit bis zu einer Dauer von sechs Monaten ein. Die Dauer wird von der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge bestimmt. 2. Februar 1910.

Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes.

§ 19. Die gemäss dem Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz von den Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge ausgestellten Lehrbriefe (Art. 12 des Lehrlingsregulativs) müssen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zur Beglaubigung eingereicht werden. Nicht beglaubigte Lehrbriefe dürfen nicht verabfolgt werden.

Der Lehrbrief darf dem geprüften Lehrling nicht vor dem Ende der Lehrzeit ausgehändigt werden.

§ 20. Die Buchdrucker-Kreisprüfungskommissionen haben über die Zahl und die Ergebnisse der Prüfungen auf Schluss jedes Kalenderhalbjahres der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission Bericht und Rechnung zu stellen.

Auf Grund dieses Berichtes wird den betreffenden Kommissionen vom Staate Fr. 10 per geprüften Lehrling vergütet, sofern letzterer seine Lehrzeit im Kanton Bern bestanden hat.

§ 21. Die Buchdrucker-Kreisprüfungskommissionen werden die amtlichen Prüfungsorgane nach Kräften in der Handhabung des Lehrlingsgesetzes unterstützen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 22. Die Formulare für Arztzeugnisse, die Lehrlingskontrollen der Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge, die Austrittszeugnisse und Protokollformulare

2. Februar 1910.

sind von der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zu beziehen.

§ 23. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 2—50 bestraft.

§ 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die provisorische Verordnung vom 6. März 1907.

Bern, den 2. Februar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

3. Februar 1910.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,

beschliesst:

§ 1. Die Erkrankungen an Tuberkulose unterliegen der Anzeigepflicht, sofern dieselben ihre Umgebung hochgradig gefährden. Demnach ist jeder Arzt verpflichtet, über die in seine Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, d. h. vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können, wie Tuberkulose des Darms, der Harnorgane, der Knochen etc., der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten, sobald er sich überzeugt hat, dass das Verhalten des Kranken oder dessen Umgebung die Gefahr der Übertragung der Krankheit auf Gesunde in hohem Masse in sich schliesst.

Diese Anzeige ist sofort zu erstatten, wenn ein mit offener Tuberkulose behafteter Kranker, der durch sein Verhalten seine Umgebung in hohem Masse gefährdet,

3. Februar 1910.

a. in öffentlichen und Privatanstalten (Waisen-, Armen-, Arbeitshäusern, Verpflegungsanstalten, Gefängnissen, Internaten, Pensionaten etc.) oder in Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen etc. wohnt;

b. infolge seiner Berufstätigkeit in enger Gemeinschaft mit andern Personen in geschlossenen Lokalen, wie Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krippen, Wirtschaften, den grössern Teil des Tages verweilen muss oder im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist;

c. wegen seiner ökonomisch beschränkten Verhältnisse zu Hause in sanitarisch ungünstigen oder übervölkerten Wohnräumen lebt und die zum Schutze seiner Umgebung nötigen Massnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Anzeige ist durchaus notwendig, wenn der Kranke mit offener Tuberkulose seine Wohnung wechselt oder gestorben ist.

Steht der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung und besteht der Verdacht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet, so sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen etc., die Leiter von Fabriken und Werkstätten, die Haushaltungsvorstände oder die Gemeindebehörden verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

§ 2. Bei Todesfall oder Wohnungswechsel von Kranken mit offener Tuberkulose ist die innegehabte Wohnung möglichst bald nach Weisung des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes amtlich zu desinfizieren, ebenso das Mobiliar, die Kleider und das Bettzeug des Kranken. Die Wohnung darf erst nach vollzogener Desinfektion wieder benützt werden. In gleicher Weise sind vor ihrer Wieder-

benützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen u. dgl., in denen Personen mit offener Tuberkulose logiert haben, zu desinfizieren. 3. Februar 1910.

In allen andern Fällen hochgradiger Gefährdung der Umgebung des Kranken ist die Gemeindebehörde befugt, auf Antrag des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes die erforderlichen Desinfektionen von Wohn- und Arbeitsräumen, Mobilien, Kleidern und Bettzeug anzuordnen und auch weitere Massnahmen zu treffen zum Schutze der Umgebung des Kranken.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann das in öffentlichen und Privatanstalten oder sonstwie mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen, Herbergen etc. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterziehen.

§ 4. In geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften, Fabriken und Werkstätten, Kasernen, Enthaltungs-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) sind Spuckverbote und Spucknäpfe anzubringen, welch letztere wenn möglich Wasser oder eine desinfizierende Lösung enthalten sollen. Die Spucknäpfe sind häufig zu reinigen.

§ 5. Die Gemeinden sorgen, entweder jede für sich oder gruppenweise vereinigt, durch Beiziehung eines Arztes oder geschulter Desinfektoren, sowie durch Anschaffung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln für einen richtigen Desinfektionsdienst.

3. Februar 1910.

Die Desinfektionen erfolgen für Unbemittelte unentgeltlich, für Bemittelte nach einem besondern von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tarif.

Der Staat leistet an belastete Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte angemessene Beiträge. Dagegen ist es den Gemeinden untersagt, die Kosten der Desinfektionen für Unbemittelte als Armenausgaben zu behandeln, beziehungsweise in die Spendkassen- und Armenrechnungen aufzunehmen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Sanitätsdirektion jährlich über die getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten.

§ 6. Das bakteriologische Institut der Universität besorgt die Untersuchung des Auswurfs und anderer krankhafter Ausscheidungen auf Tuberkelbazillen, sofern ihm dieses Material durch Ärzte des Kantons Bern vorschriftsgemäss verpackt zugesandt wird.

Für die Kosten dieser Untersuchungen wird zwischen der Sanitätsdirektion und dem bakteriologischen Institut ein Tarif vereinbart. Die Kosten der Untersuchungen für Unbemittelte trägt der Staat.

§ 7. Die Gemeindebehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen, und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf so lange gänzlich zu untersagen, bis diese Übelstände gehoben worden sind. 3. Februar 1910.

Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse von Fr. 1—200 bestraft.

§ 9. Der Grosse Rat wird jeweilen im Budget die Summe festsetzen, welche im betreffenden Jahre für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht zu nehmen ist. Diese Summe darf jedoch den Betrag von Fr. 100,000 nicht übersteigen.

Wird in einem Jahre der budgetierte Kredit nicht in vollem Umfange verwendet, so ist der Restbetrag einem zu errichtenden und bei der Hypothekarkasse anzulegenden Fonds für Bekämpfung der Tuberkulose zuzuweisen.

§ 10. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

7. Februar 1910.

Dekret

betreffend

Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die Besoldung für die in Art. 84, Ziffer 3, des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909 neu geschaffene Stelle des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern wird auf Fr. 5000 bis Fr. 6000 pro Jahr bestimmt. Die allgemeinen Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 sind auf diese Stelle ebenfalls anwendbar.

Bern, den 7. Februar 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

9. Februar 1910.

Dekret

betreffend

Anerkennung der Sekundarschulgemeinde Kleindietwil als juristische Person.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Sekundarschulgemeinde Kleindietwil ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Unterrichtswesens unterbreitet werden.

Bern, den 9. Februar 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

25. Februar 1910.

Beschluss

betreffend

die Gebühren der Amtsschaffner in Expropriationssachen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren der Amtsschreiber und Amtsschaffner in Expropriationssachen,

beschliesst:

§ 1. Die in § 1, lit. *b*, des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gebühren der Kassabeamten werden zuhanden des Staates bezogen.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft mit Rückwirkung auf 1. Januar 1910.

Bern, den 25. Februar 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

1. März 1910.

betreffend

die Fischerei in den Seen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Al. 2, des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei,

beschliesst:

§ 1. Die Fischerei in den Seen des Kantons Bern (Thunersee, Brienzersee und Bielersee) wird ausgeübt:

1. mittelst der Angel;
2. mittelst der Reusen, Netze und Garne.

§ 2. Das Fischen mit der Angel ist gemäss Art. 1 des kantonalen Gesetzes vom 26 Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei ohne Erlegung einer Taxe gestattet.

Unter dem Fischen mit der Angel wird verstanden: Das Fischen mit der Angelrute vom Ufer und vom Schiffe aus, das Schleifen mit der Angel, sowie das Fischen mit dem « Tötzli » oder « Schäubli ».

§ 3. Für den Fischfang mit Schweb- und Grundschnüren, Reusen, Netzen und Garnen werden Patente zur Benutzung der einzelnen Gerätschaften erteilt.

1. März 1910.

§ 4. Die Patente werden von der Forstdirektion des Kantons Bern auf die Dauer eines Jahres (1. Januar bis 31. Dezember) erteilt. Die Anmeldungen sind einzureichen bis spätestens 20. Dezember:

a. für den Thunersee: durch das Regierungsstatthalteramt Thun;

b. für den Brienzersee: durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken;

c. für den Bielersee: durch das Regierungsstatthalteramt Nidau.

Die Forstdirektion ist befugt, die Anzahl der jährlich dem gleichen Fischer, sowie für die einzelnen Gerätschaften auszugebenden Patente nach Massgabe des Fischreichtums der Seen zu bestimmen.

§ 5. Es dürfen für den Fischfang nur solche Gerätschaften verwendet werden, welche durch Gesetz ausdrücklich als erlaubt bezeichnet und nachfolgend noch genauer beschrieben sind. Sämtliche Gerätschaften müssen zudem mit dem Kontrollzeichen des Staates und dem Namen oder Kennzeichen des Fischers versehen sein.

§ 6. Es werden Patente für folgende Gerätschaften ausgegeben:

1. Setzangelschnur (Schweb- oder Grundangel)	Fr.	10
2. Reusen für je ein Stück	»	2
3. Speisenetz für je ein Stück	»	5
4. Schweb- und Grundnetz	»	50
5. Zuggarn	»	100

Die Zuteilung der Patente für das Zuggarn kann auf dem Wege der Versteigerung erfolgen, wobei mit dem Ansatz von Fr. 100 pro Patent zu beginnen ist.

§ 7. Beschreibung der Gerätschaften:

1. Die Setzangelschnur soll eine Länge von 300 m nicht überschreiten. 1. März 1910.

2. Die Reusen dürfen keine kleinere Maschenweite als 3 cm haben, ihre Einschlupffläche soll 1 m^2 nicht überschreiten.

3. Das Speisenetz soll eine Maximallänge von 50 m und eine Maximalhöhe von 125 cm nicht überschreiten und je nach Art der zu fangenden Köderfische folgende Maschenweiten aufweisen:

	Maschenweite	
	Maximum	Minimum
	mm	mm
a. Gütschnetz	8	8
b. Albelinetz	10	8
c. Häselnetz	22	8

Das Speisenetz darf nur zum Fang von Köderfischen (Gütsch oder Grundeli, Albeli oder Bläulig, Winger oder Krauthasel, Häsel oder Grundhasel, Ischer oder Ischerli, Butzli oder Bammeli, Groppe) verwendet werden, wobei der Verkauf derselben oder deren Verwendung zu andern Zwecken als zum Fischködern verboten ist. Der Inhaber des Speisenetzpatentes darf je nur ein Speisenetz und nur bei Tag verwenden.

4. Die Schweb- und Grundnetze dürfen aus höchstens 20 je 100 m langen Einzelnetzen zusammengesetzt sein und eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Das Patent berechtigt zum Besitz und Gebrauch von 25 Einzelnetzen; für den weitern Besitz oder Gebrauch von je 25 Einzelnetzen oder eines Bruchteils hievon ist jeweils wieder die Lösung eines Patentes notwendig.

5. Das Zuggarn soll folgende Dimensionen nicht überschreiten:

1. März 1910.

Länge der Flügel	60 m
Höhe der Flügel	25 »
Länge des Sackes	10 »

§ 8. Die Patente sind persönlich und können nicht übertragen werden; sie gelten nur für denjenigen See, für welchen sie ausgestellt sind.

Der Inhaber des Patentes muss sich bei der Ausübung der Fischerei, d. h. beim Setzen und Heben der Netze, persönlich beteiligen; Stellvertretung oder Beauftragung Dritter ist unzulässig.

Der Patentinhaber ist jedoch berechtigt zur Mitnahme der nötigen Gehülfen. Es berechtigt das erste Patent für Schweb- oder Grundnetz oder für Zuggarn zu zwei Gehülfen, jedes weitere Patent des gleichen Inhabers zu je einem Gehülfen.

§ 9. Die Fischerei während der Schonzeit zum Zwecke der künstlichen Fischzucht ist nur auf Grund von durch die Forstdirektion ausgestellten Bewilligungen gestattet. Über ihren Betrieb und ihre Ausdehnung erlässt die Forstdirektion jeweils besondere Vorschriften.

§ 10. Die Forstdirektion ist im Falle vorkommender Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen, sowie dieses Reglementes, zum sofortigen Rückzug der Patente ohne jegliche Entschädigung oder Rückvergütung der Patenttaxe befugt. Ausserdem soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen werden. Für die Zeit von der Anzeige an bis zum Urteilsspruch kann die Forstdirektion dem fehlbaren Fischer jede weitere Ausübung der Fischerei untersagen.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, welche weder durch das Bundesgesetz vom 21. De-

zember 1888 betreffend die Fischerei, noch durch das kantonale Gesetz vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei mit Strafe bedroht sind, werden gemäss Dekret vom 1. und 2. März 1858 mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft. 1. März 1910.

Unter die nämlichen Bussenbestimmungen fallen auch die Vorschriften betreffend die Fischerei während der Schonzeit zum Zwecke der künstlichen Fischzucht.

§ 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. März 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

11. März 1910.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Regierungsstatthalterämter zu Handen der Notare des Kantons Bern betreffend die Beifügung von Handzeichen (Paraphen) zu den Unterschriften der Notare.

Das Regulativ des Regierungsrates vom 24. Januar 1855 über die Kontrollierung und Beglaubigung der notarialischen Unterschriften schreibt vor, dass der Notar seiner Unterschrift ein Handzeichen (eine Paraphe) beizufügen habe, während das neue Gesetz vom 31. Januar 1909 über das Notariat dieses Handzeichen nicht mehr verlangt. Es ist demzufolge nicht zweifelhaft, dass dieses Gesetz diejenigen Stellen des angeführten Regulativs aufgehoben hat, in welchen von diesen Handzeichen die Rede ist. In Zukunft genügt es daher, wenn die neu patentierten Notare bei Anlass der Inempfangnahme der Bewilligung zur Berufsausübung ihre Unterschriften ohne Paraphe dem Beeidigungsverbal beisetzen (Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909).

Was die vor dem am 1. Januar 1910 erfolgten Inkrafttreten des neuen Gesetzes patentierten Notare betrifft, ist zu bemerken, dass es dem Sinn und Geist dieses Gesetzes widersprechen würde, von denselben zu verlangen, dass die von ihnen früher angenommenen Handzeichen auch in Zukunft unbedingt beibehalten werden. Anderseits aber verbietet das neue Gesetz die Beibehaltung der Paraphe nicht. Bei dieser Sachlage bleibt es dem freien Entschlusse dieser Notare anheimgestellt, ihre Handzeichen

als Bestandteile ihrer Unterschriften weiterzuführen oder nicht. Unter keinen Umständen kann es als statthaft angesehen werden, bei der Beisetzung der Unterschrift die Paraphe ohne jede weitere Formalität wegzulassen. Vielmehr haben diejenigen Notare, welche beabsichtigen, mit Bezug auf ihre notarielle Unterschrift durch Weglassung des Handzeichens eine Anderung eintreten zu lassen, hierfür die in Art. 8, 5. Alinea, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 vorgeschriebene Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nachdem diese Genehmigung erteilt worden sein wird, muss die neu angenommene Unterschrift (ohne Handzeichen) einem in drei Exemplaren aufzunehmenden Verbal beigesetzt werden, von denen das eine auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt, das andere dem betreffenden Notar herausgegeben und das dritte der Staatskanzlei zugestellt wird (Art. 3 des Regulativs vom 24. Januar 1855 und Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909). **11. März 1910.**

Das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und Polizei vom 30. September 1850 betreffend die Beeidigung der Notarien ist aufgehoben.

Wir beauftragen Sie, jedem Notar Ihres Amtsbezirkes ein Exemplar dieses Kreisschreibens zuzustellen.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

16. März
1910.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Notwendig werdende Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern. Der Regierungsrat hat für die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten zu sorgen.

§ 2. Als Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission.

§ 3. Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Rekurskommission für die Amtsdauer von vier Jahren einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind dieselben neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4. Die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 15 genannte Sachverständige leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde, vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

16. März 1910.

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Rekursverfahren.

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2).

In der Rekursschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme und Beantwortung zu. Die Steuerverwaltung hat die Akten mit ihren allfälligen Gegenbemerkungen dem Präsidenten der Rekurskommission zu übermachen, welcher für die Überweisung an die zuständige vorberatende Kammer sorgt.

§ 10. Rekurriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hiervon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 8, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten dem Präsidenten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen, und es hat in diesem Falle die Rekurskommission auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden.

§ 11. Eine Verlängerung der in den §§ 8 und 10 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen unter Vorbehalt der Fälle von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

§ 12. Erfolgt die Rekurserklärung der Steuerverwaltung im Anschlusse an einen vom Steuerpflichtigen seinerseits eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnisgabe

16. März 1910.

noch auch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 13. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 14. Die Rekurskommission, beziehungsweise die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer, ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Sie ist dabei an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden, sofern es sich nicht um die in §§ 15, Al. 1, und 17, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerorgane des Staates und der Gemeinden haben ihr auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 15. Ist der in Betracht kommende Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so ist die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Als Sachverständiger amtiert ein vom Regierungsrat jeweilen auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender

Beamter, welcher der Kantonsbuchhalterei zugeteilt wird. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger untersteht er ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien auf deren Verlangen zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 17. Die Rekurskommission ist in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

§ 18. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabhörung wird durch den Vorsitzenden oder ein delegiertes Mitglied der betreffenden Kammer vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübderstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 19. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der vorberatenden Kammer Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

16. März 1910.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 20. Der gefällte Entscheid samt summarischer Begründung ist den Parteien durch das Sekretariat der Rekurskommission mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

§ 21. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von Fr. 1 bis 5 zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von Fr. 5 bis 100 zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat, beziehungsweise gegenüber der Steuerverwaltung durch die Amtsschaffnerei Bern. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

III. Entschädigung der Rekurskommission.

§ 22. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Sitzungstag, an welchem sie den Vorsitz in der Kommission, beziehungsweise in einer ihrer Kammern führen, ein Taggeld von Fr. 25.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 20. 16. März 1910.

In den Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen werden auswärts wohnenden Mitgliedern und Ersatzmännern ihre Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen vergütet.

Im Verhältnis der soeben genannten Beträge sind Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder auch für die Vornahme allfälliger ihnen übertragenen Untersuchungshandlungen zu entschädigen. Der Präsident hat hierüber eine genaue Kontrolle zu führen.

§ 23. Die Vergütung der Barauslagen gemäss § 22 und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten werden durch ein Regulativ des Regierungsrates festgesetzt.

Der in § 15, Al. 2, genannte Beamte bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 bis 5500.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 24. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

§ 25. Der Rekurs an die kantonale Rekurskommission kann erstmals gegen die pro 1910 ergangenen Steuereinschätzungen ergriffen werden.

Bern, den 16. März 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

21. März 1910.

Dekret

über

die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Lohn und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und Ahnliches entstehen, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt. Als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Streitigkeit, bei welcher auf Seite der Arbeiter mindestens fünf Personen beteiligt sind.

§ 2. In jedem Assisenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern besteht, welche sämtlich

im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen.

Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner gewählt, welche die nämlichen obgenannten Eigenschaften haben sollen.

Die Amtsdauer des Obmanns, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt vier Jahre.

§ 3. Der Obmann, die ständigen Mitglieder, sowie die Ersatzmänner der Einigungsämter werden durch den Regierungsrat gewählt nach folgenden Grundsätzen:

a. Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

b. Eines der ständigen Mitglieder soll aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter des Bezirks gewählt werden.

c. Die Arbeitgeber und die Arbeiter eines Bezirkes reichen dem Regierungsrat Doppelvorschläge ein, und zwar

je zwei Vorschläge für ein ständiges Mitglied,

je vier Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder.

d. Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der Sitzungsort der Assisen sich befindet, hat die Publikation zu erlassen und die Versammlung zu eröffnen. Die Abstimmung ist geheim.

e. Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingereicht oder entsprechen sie den aufgestellten Erfordernissen nicht, so soll der Regierungsrat die Wahlen von sich aus treffen.

§ 4. Die nichtständigen Mitglieder werden in jedem vor dem Einigungsamt zur Verhandlung kommenden Fall

21. März 1910.

durch die streitenden Parteien in der Weise gewählt, dass jede Partei ein solches Mitglied bezeichnet, das wie die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes darin Sitz und Stimme hat.

Weigert sich eine Partei, das ihr zukommende nichtständige Mitglied im Einigungsamt zu bezeichnen, so werden die betreffenden Wahlen durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen.

Auf Antrag der Vertreter einer Partei oder von Amtes wegen hat sich das Einigungsamt in besondern Fällen aus der Zahl der Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter auf sieben Mitglieder zu ergänzen.

§ 5. Die Ersatzmänner haben abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Eine Ersatzwahl findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder zwei Ersatzmänner derselben weggefallen sind. Die Gewählten haben die Amtsdauer der weggefallenen Mitglieder oder Ersatzmänner zu vollenden.

Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 6. Die Annahme der Wahl kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, oder wenn sein Gesundheitszustand oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse ihn an der Ausübung der Pflichten dieses Amtes verhindern. Wer das Amt eines Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes

vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Regierungsrat. 21. März 1910.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert,

1. wer aus der Stelle eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
2. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
3. wer den Assisenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann in Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes haben sich, jeder vor dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes, durch Ablegung eines Gelübdes zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 9. Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von Fr. 2—20 verfällt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

21. März 1910.

II. Verfahren.

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbe im Assisenbezirk ausbricht oder auszubrechen droht, auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtes wegen in Funktion.

§ 12. Ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes darf als solches nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder indirekt als Angestellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Pflicht zur Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden, falls das betreffende Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Ist infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die nötige Zahl von ständigen Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, vorhanden, so soll der Regierungsrat die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder sonst in entsprechender Weise ergänzen.

§ 13. Werden durch den nämlichen Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus sämtlichen ständigen Mitgliedern der beteiligten Assisenbezirke und einem Obmann, welcher vom Regierungsrat aus den Obmännern dieser Bezirke bezeichnet wird. Arbeitgeber und Arbeiter ernennen nach Gutfinden aus einem der betroffenen Bezirke je ein nichtständiges Mitglied. Der Regierungsrat wählt den Sekretär.

§ 14. Das Einigungsamt ladet jede am Konflikte beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzu-

haltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder vom Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal 24 Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden. Sie müssen gleichzeitig die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter bezeichnen.

§ 15. Lässt sich eine Partei bei der Einigungskonferenz ohne Entschuldigung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

§ 16. Kommt aber die Einigungskonferenz zustande, so werden die Verhandlungen an derselben nach folgenden Grundsätzen abgehalten:

1. Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn das Verfahren gestört wird, die Verhandlungen abzubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

2. Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist ausgeschlossen.

3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt, falls es sich hierzu nach den vorausgegangenen Verhandlungen imstande glaubt, seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

§ 17. Hält das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteianbringen aus und veranstaltet in der Zwischen-

21. März 1910.

zeit die ihm erforderlich scheinenden Erhebungen. Es kann zu diesem Zwecke einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, von Sachverständigen Befinden einholen und sich Urkunden edieren lassen, wenn dieselben mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann allein das Recht, von den vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen, und er wird hierüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen machen. Zur Vornahme eines Augenscheines, zur Einvernahme von Zeugen und zur Ernennung der Sachverständigen und Entgegennahme ihres Befindens sind beide Parteien vorzuladen. Gegenüber Sachverständigen und Zeugen, sowie hinsichtlich des Editionsverfahrens für Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zwecks Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung findet nicht statt.

§ 18. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens vier Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

§ 19. Lehnt eine Partei den Vermittlungsvorschlag ab, so konstituiert sich das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, unter Zuziehung von je einem Ersatzmann der Arbeitgeber und der Arbeiter, als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften der §§ 14—17 hiervor ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt des § 20.

§ 20. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte. Es setzt demgemäss die Höhe des Lohnes, wenn darüber Streit besteht, fest, bestimmt gegebenenfalls die Dauer der täglichen Arbeitszeit usw. Der Entscheid wird den Parteien, wenn sie anwesend sind, sofort mündlich eröffnet; an eine im Entscheidungstermine nicht vertretene Partei wird der Entscheid innerhalb 24 Stunden schriftlich eröffnet. 21. März 1910.

§ 21. Über die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages, sowie gegebenenfalls des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledigung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern zur Aufbewahrung übergeben.

§ 22. Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen, sowie der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichts sind im Amtsblatt, sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Amtsbezirks kostenlos zu publizieren. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind dieselben ebenfalls zu publizieren.

§ 23. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

21. März 1910.

Die Mitglieder und Ersatzmänner und der Sekretär des Einigungsamtes beziehen für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vom Staate ein Taggeld von Fr. 10. Müssen sie sich, um der Sitzung beizuwohnen, von ihrem Wohnort entfernen, so werden ihnen ihre daherigen effektiven Auslagen vergütet.

§ 24. Zeugen, die vor dem Einigungsamt auf Ladung hin erscheinen, erhalten je nach Zeitversäumnis Fr. 2 bis 5 Zeugengeld und Vergütung der ihnen allenfalls erwachsenden effektiven Reiseauslagen.

Experten, die vom Einigungsamt berufen werden, erhalten ausser der Vergütung von Auslagen eine Entschädigung, welche je nach der Schwierigkeit ihrer Aufgabe auf Fr. 2—20 anzusetzen ist.

Die Zeugengelder und Expertenentschädigungen, sowie die Bureaukosten des Einigungsamtes zahlt der Staat.

III. Schlussbestimmung.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Einigungsämter sollen bis 1. Juli 1910 konstituiert sein.

Die in einzelnen Organisationen bereits bestehenden oder noch zu bildenden Einigungsämter werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Bern, den 21. März 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

22. März 1910.

Dekret

über

die Gewerbegerichte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 64, Abs. 1, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vgl. namentlich §§ 4 und 33 *c*).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig.

22. März 1910.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung (Art. 54 des Gesetzes).

§ 2. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes).

Es steht einer Einwohnergemeinde im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Gewerbegericht, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

In diesem Falle ist § 62, Abs. 2, dieses Dekretes entsprechend anzuwenden.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär (Art. 58, Abs. 1 und 3, des Gesetzes).

§ 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

Neuentstehende Berufsgattungen werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2, Abs. 2), unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht

§ 5. Für jede der nach § 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt (Art. 58, Abs. 2, des Gesetzes); es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

§ 6. Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter (Art. 58, Abs. 3, des Gesetzes).

§ 7. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben (Art. 59 und 102, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 8. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise

22. März 1910.

vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes (Art. 60 des Gesetzes).

§ 9. Den Einwohnergemeinderäten, oder im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden einer Delegation der Gemeinderäte, liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Geschäftsbetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens Fr. 2000 erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist acht Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

§ 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert,

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten.

§ 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Gruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Gruppe um die Hälfte vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen gemäss § 11.

§ 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und seine Stellvertreter werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt (Art. 101, Abs. 7, des Gesetzes).

§ 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu

22. März 1910.

einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.

   In grösseren Kreisen kann das Gemeindereglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen;

2. der Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

§ 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen, oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat ein Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindereglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17. Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtsuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bussen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch einen der Stellvertreter ersetzt.

§ 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet,

a. wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über Fr. 200 beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;

b. wenn der Streitwert mehr als Fr. 200 beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

In den Fällen unter *a* ist ausser dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter *b* sind je zwei Mitglieder aus jeder Abteilung beizuziehen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben (Art. 61 des Gesetzes).

§ 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von Fr. 2 bis 20 und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen einzugeben (Art. 7 und 11, Abs. 2, des Gesetzes).

22. März 1910.

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in § 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (Art. 55 des Gesetzes).

§ 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Übertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (Art. 56 des Gesetzes).

Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in § 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

§ 23. Gesuche um Rechtshülfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

III. Verfahren.

§ 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist. 22. März 1910.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

§ 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere ist befugt, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche, gütliche Verständigung anzustreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so teilt er dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welcher ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

22. März 1910.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

In Haftpflichtfällen ist die Ladung wenigstens fünf Tage vor dem Termine dem Beklagten zuzustellen.

§ 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminsbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

§ 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die gerichtliche Vorladung.

§ 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen können sich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Werkführer vertreten lassen.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können ebenfalls durch mehrjährige Familienangehörige oder Berufsgenossen gültig verbeiständet werden.

In Haftpflichtstreitigkeiten kann der beklagte Arbeitgeber durch den Vertreter der Unfallversicherungsgesellschaft, bei der er für die Folgen der durch seine Arbeiter erlittenen Unfälle versichert ist, und der Arbeiter durch einen Berufsgenossen verbeiständet oder vertreten werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft, oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei Streitigkeiten denselben vor Gewerbegericht gültig vertreten.

In den jurassischen Amtsbezirken kann das Gewerbegericht die als Partei auftretende Ehefrau ermächtigen, vor Gericht zu verhandeln, falls der Ehemann ihr die Einwilligung dazu nicht gibt (Art. 215 und 218 des französischen Zivilgesetzbuches).

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

§ 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes soll an der Verhandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in § 8 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet oder zu einer der streitenden Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeiters steht.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

§ 31. Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagebegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beim Zentralsekretär verlangt wird.

22. März 1910.

§ 32. Die nach Mitgabe des § 31 ausgefällten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

§ 33. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

§ 34. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegerichte zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

§ 35. Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, das heisst vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig, oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach An-

hörung der Parteien und Klarstellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urteilen. 22. März 1910.

§ 36. Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Rekurs an den Appellationshof stattfinden. Die Rekurserklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben.

Nach erfolgter Rekurserklärung hat der Sekretär einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellationshof einzusenden. Aus diesem Auszug sollen ersichtlich sein

1. die in § 51 unter Ziff. 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruchs;
3. der Entscheid des Gewerbegerichtes nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

§ 37. In Streitsachen von nicht über Fr. 200 Wert kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekurserklärung zur weitern Verhandlung und Beurteilung der Streitsache schreiten, soweit es im gleichen Termine stattfinden kann.

Die Rechtskraft des Urteils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekurserklärung zurückgezogen oder der Kompetenzentscheid durch die obere Instanz bestätigt wird.

§ 38. Der Appellationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und teilt seinen Entscheid dem Gewerbegerichte in einfacher Ausfertigung mit.

Der Zentralsekretär teilt den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden die Parteien gleichzeitig mit der Mitteilung zur

22. März 1910.

neuen Verhandlung vorgeladen, falls die Streitsache nicht schon gemäss § 37, Absatz 1, beurteilt worden ist.

§ 39. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise zu erbringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben, und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in § 165 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Beweismittel.

§ 40. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

§ 41. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

§ 42. Die §§ 216, 217, 235 und 244 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 43. Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, dass sie den ihnen von dem Richter aufgegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Überzeugung erfüllen wollen. 22. März 1910.

§ 44. Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglichster Billigkeit bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

§ 45. Wenn ein gehörig geladener Sachverständiger oder Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Busse bis auf zehn Franken und in die Termins- und Ladungskosten verurteilt werden.

§ 46. Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

§ 47. Im übrigen sind die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über die Beweisführung und die Würdigung ihrer Ergebnisse entsprechend anzuwenden.

§ 48. Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

22. März 1910.

§ 49. Kein Richter darf die Stimmabgabe über eine Frage verweigern, auch dann nicht, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen und auf ihre Kosten wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

§ 50. Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 51. Aus jedem Urteile müssen ersichtlich sein

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 52. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während der Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf hundert Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen. 22. März 1910.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

§ 53. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei schriftlich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellationshof zur Beurteilung ein.

§ 54. Findet der Appellationshof die Beschwerde begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

22. März 1910.

§ 55. Innerhalb eines Jahres von dem Urteil an kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen,

a. wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;

b. wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

§ 56. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Änderungen des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht, nach Prüfung der beigebrachten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab.

§ 57. Die Urteile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch § 34 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urteile der ordentlichen Zivilgerichte.

V. Vergütungen und Gebühren.

§ 58. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt

a. die Besoldungen der Obmänner und des Zentralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;

b. die Sitzungsgelder der Beisitzer;

c. die Entschädigung für Kanzleipersonal.

§ 59. Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 30, je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten Fr. 1 bis Fr. 5.

§ 60. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

§ 61. In Haftpflichtsachen hat das Gewerbegericht dem Kläger, dessen Bedürftigkeit durch ein dem § 54 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten entsprechendes Zeugnis nachgewiesen ist, das Armenrecht zu erteilen. Das bezügliche Gesuch ist im Termin selbst anzubringen, und die Erteilung des Armenrechtes befreit den Kläger von der Bezahlung der Gebühren, sowie der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder, welche von der Staatskasse übernommen werden.

Wenn der Kläger, welcher zum Armenrecht zugelassen wird, ein obsiegendes Urteil erhält, hat das Gewerbegericht im Urteil den Betrag festzusetzen, den der Beklagte zuhanden des Staates an Auslagen zu bezahlen hat, und das Zentralsekretariat ist verpflichtet, den Betrag zuhanden des Staates einzukassieren und wenn nötig auf dem Rechtswege einzutreiben.

§ 62. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Ge-

22. März 1910.

werbegerichtes nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt (Art. 63 des Gesetzes).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung.

§ 63. Dieses Dekret trifft sechs Monate nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen (Art. 106, Ziff. 5, des Gesetzes).

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

§ 64. Die gegenwärtigen Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretär und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

§ 65. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes ist das Dekret vom 1. Februar 1894 über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben aufgehoben.

Bern, den 22. März 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

Regulativ

20. April 1910.

betreffend

die Entschädigung der bürgerlichen Beamten bei Pfarrinstallationen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

§ 1. Die bürgerlichen Beamten haben für ihre Funktionen bei Pfarrinstallationen Anspruch auf folgende Vergütungen:

1. ein Taggeld von Fr. 5;
2. für Installationen an ausserhalb des Amts- oder Wohnsitzes gelegenen Ortschaften die Reiseauslagen. Die letztern bestehen in den Fahrkosten (Eisenbahn, Post, Fuhrwerk, dieses zu ortsüblichem Preise oder gemäss speziellem Ortstarif).

§ 2. Die Rechnung ist bei der Polizeidirektion einzureichen. Die Kosten werden auf dem Kredit der Polizeidirektion für Polizeikosten verrechnet. Bei offenkundigen Überforderungen ist die Polizeidirektion ermächtigt, die Rechnung angemessen zu reduzieren.

20. April 1910.

§ 3. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Juli 1910 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 8. Oktober 1852 aufgehoben.

Bern, den 20. April 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

für

die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern.

18. Mai 1910.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Sanität;

in Vollziehung des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die medizinischen Berufsarten, sowie des § 29 des Organisationsreglementes vom 29. Juli 1893 für das kantonale Frauenspital,

erlässt

über die Ausbildung und die Patentierung von Hebammen nachstehendes

Reglement.

§ 1. Die Hebammenschule hat die Aufgabe, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden.

§ 2. Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität. Leiter derselben ist der Direktor des kantonalen Frauenspitals.

18. Mai 1910.

§ 3. Jede Bewerberin zur Aufnahme in einen Hebammenkurs muss das 21. Altersjahr angetreten haben und darf nicht über 32 Jahre alt sein. Sie soll sich während des Monats Februar beim Direktor der Hebammenschule mittelst eines eigenhändig geschriebenen Briefes anmelden und demselben einen Geburtsschein, ein Leumundszeugnis, ein ärztliches Zeugnis, ihre Schulzeugnisse und etwaige Dienstzeugnisse beilegen.

§ 4. Um Mitte März werden die Bewerberinnen zu einer summarischen Prüfung und ärztlichen Untersuchung eingeladen; nach Schluss derselben wird ihnen sofort mitgeteilt, ob sie für den nächsten im Oktober beginnenden Kurs einberufen werden können.

§ 5. Bei der Aufnahme sollen vor allem Kantonsbürgerinnen und namentlich solche aus Ortschaften, wo noch keine Hebammen sich befinden oder sonst ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden ist, berücksichtigt werden, sofern sie die für diesen Beruf nötigen Schulkenntnisse und Eigenschaften besitzen.

§ 6. Wenn genügend Platz vorhanden ist, können auch kantonsfremde Schülerinnen aufgenommen werden. Dieselben haben die oben angeführten Ausweise ebenfalls beizubringen.

§ 7. Wenn es einberufenen Kandidatinnen aus irgend einem Grunde unmöglich sein sollte, in den Kurs einzutreten, so haben dieselben spätestens einen Monat vor dem Kursanfang dem Direktor des Kurses davon Mitteilung zu machen.

§ 8. Die Schülerinnen haben beim Eintritt als Kursgeld an den Verwalter des Spitals zu bezahlen:

Kantonsangehörige . . . . . Fr. 300
Kantonsfremde . . . . . » 400

Ausserdem haben sie für Lehrmittel und Hebammenausrüstung noch zirka Fr. 85 zu entrichten. Wohnung und Verköstigung sind frei.

§ 9. Der Hebammenkurs findet alljährlich, und zwar in der Regel in deutscher Sprache statt. Kandidatinnen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können bestimmten, als gleichwertig mit der hiesigen betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 10. Der Hebammenkurs dauert ein Jahr. Er beginnt in der Regel am 15. Oktober.

§ 11. Sollte sich in den ersten vier Wochen die Unfähigkeit einer Schülerin, dem Unterrichte zu folgen, herausstellen, so kann dieselbe durch den Spitaldirektor entlassen und an ihrer Stelle eine andere, wegen Platzmangels abgewiesene Kandidatin einberufen werden.

§ 12. Die Entlassung von Schülerinnen während des Kurses kann ferner durch den Spitaldirektor wegen unanständigen Betragens, Ungehorsams, Unfleisses, Unverträglichkeit etc. erfolgen.

Freiwillige Austritte können zu jeder Zeit stattfinden.

§ 13. Bei Entlassungen oder Austritten aus der Schule vor Ablauf des siebenten Monats wird ein Teil des Kostgeldes zurückvergütet. Der Direktor und in streitigen Fällen die Sanitätsdirektion bestimmt nach den obwaltenden Umständen die Höhe des zurückzuvergütenden Betrages.

§ 14. Am Ende des neunten Monats des Kurses (Mitte Juli) findet eine Prüfung statt.

18. Mai 1910.

§ 15. Die von der Direktion der Sanität ernannte Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Hebammenschule, dem Delegierten der Direktion der Sanität und einem Mitglied des Sanitätskollegiums.

§ 16. In der Regel examiniert der Leiter der Hebammenschule; ist derselbe verhindert, so prüft ein anderes Mitglied der Kommission, welches sodann durch einen Ersatzmann zu vertreten ist. Den beiwohnenden Mitgliedern der Kommission steht in allen Teilen der Prüfung das Recht zu, Fragen zu stellen.

§ 17. Die Patentprüfung besteht in einem praktischen und mündlichen Examen.

§ 18. Das praktische Examen geht dem mündlichen Examen voraus. Es besteht in der Untersuchung und Beurteilung eines Schwangerschafts-, Geburts- oder Wochenbettfalles und in der Vornahme einer den Schülerinnen gelehrten Operation oder im Touchieren am Phantom.

§ 19. Bewerberinnen, deren praktisches Examen nicht befriedigend ausgefallen ist, werden zum mündlichen Examen nicht zugelassen.

§ 20. Das mündliche Examen erstreckt sich auf die den Hebammen nötigen Kenntnisse vom Bau und den Verrichtungen der weiblichen Geschlechtsorgane, vom Bau des Beckens und des Kinderschädels; auf einige allgemeine Begriffe über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers; ferner auf die theoretische und praktische Hebammenkunst mit Berücksichtigung des für die Schule angenommenen Hebammenbuches.

Nach Schluss der Prüfung haben sich die Bewerberinnen über den Besitz der instruktionsgemäss vorgeschriebenen

Gerätschaften auszuweisen (Instruktion vom 8. März 1904 für die Hebammen des Kantons Bern). 18. Mai 1910.

§ 21. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Kommissionsbeschluss festgestellt und der Direktion der Sanität mit den Anträgen auf Patentierung oder auf Abweisung der einzelnen Bewerberinnen mitgeteilt. Es werden die Noten I oder II erteilt.

Diejenigen Schülerinnen, welche die Note I erhalten haben, bleiben bis Ende des Jahreskurses als Schülerinnen im Spital. Das Patent wird ihnen nach dieser Zeit zugestellt, sofern dieselben im weitern Verlauf des Kurses keinen Anlass zu Klagen gegeben haben.

Diejenigen Kandidatinnen, welchen die Note II erteilt wurde, sind sofort ohne Patent aus dem Kurse zu entlassen.

§ 22. Die Patente werden von der Direktion der Sanität ausgestellt.

Die Zustellung des Patentes findet, unter Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1. 50, durch den Regierungsstatthalter des Wohnortes der betreffenden Hebamme statt.

§ 23. Die patentierten Hebammen sind verpflichtet, alle fünf Jahre, auf Aufforderung durch die Direktion der Sanität hin, einem Wiederholungskurs beizuwohnen, der im Frauenspital zu Bern stattfindet und, Hin- und Herreise inbegriffen, nicht länger als eine Woche dauern soll.

Die Reisekosten werden den Teilnehmerinnen vergütet; Kost und Wohnung im Spital sind frei.

Über die Ausführung dieser Wiederholungskurse wird ein besonderes Reglement erlassen.

§ 24. Auswärts geprüften Hebammen, welche im Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann das bernische Patent erteilt werden, sofern dieselben

18. Mai 1910.

a. einen Hebammenunterricht von gleichem Wert und in der gleichen Dauer, wie er für die bernischen Hebammen vorgeschrieben ist, durchgemacht und

b. die kantonale Patentprüfung bestanden haben.

Französisch sprechende bernische Hebammen, welche infolge Übereinkommens mit der Direktion der Sanität in einer Hebammenschule der französischen Schweiz einen gleichwertigen Kurs durchgemacht und ein für den betreffenden Kanton gültiges Patent erworben haben, erhalten das bernische Patent ohne Nachprüfung.

§ 25. War der genossene Unterricht kürzer als der hier vorgeschriebene Jahreskurs oder entsprach derselbe in andern Beziehungen den hiesigen Anforderungen nicht, so haben die Bewerberinnen vor der Prüfung einen Ergänzungskurs an der hiesigen Hebammenschule durchzumachen.

§ 26. Die Dauer dieses Ergänzungskurses wird in der Regel nach der Dauer des bereits auswärts genossenen Unterrichts bemessen in der Weise, dass die an der fremden Hebammenschule zugebrachte Zeit von dem hier vorgeschriebenen einjährigen Kurse in Abrechnung gebracht wird.

§ 27. Während des Ergänzungskurses werden die Bewerberinnen als Hebammenschülerinnen angesehen; das Kostgeld wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Spital verrechnet.

§ 28. Für die Patentprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Zöglinge der hiesigen Hebammenschule.

Bewerberinnen, welche die Note II erhalten, haben ebenfalls noch weitere drei Monate im Spitale zu verbleiben.

§ **29.** Einzelprüfungen finden nur ausnahmsweise statt. Die Gebühr für eine Einzelprüfung beträgt Fr. 25. 18. Mai 1910.

§ **30.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird dasjenige vom 11. Januar 1899 aufgehoben.

Bern, den 18. Mai 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

1. Juni
1910.

Reglement

betreffend

die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und in Ausführung des § 102 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sowie der §§ 15 und 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Inspektoren vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten (Dekret vom 30. November 1908), sowie über die Privatschulen.

Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt.

§ 2. Die Inspektoren sind für ihre administrativen Verrichtungen und pädagogischen Obliegenheiten der Direktion des Unterrichtswesens verantwortlich.

II. Administrative Verrichtungen.

1. Juni 1910.

§ 3. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, dass die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.

§ 4. Sie haben darauf zu achten, dass die Schulhäuser und Turnräume sauber und in gutem Zustande erhalten werden, dass die Schulzimmer und Turnlokalitäten mit dem nötigen Mobiliar und den nötigen Einrichtungen versehen sind und den hygienischen und pädagogischen Anforderungen entsprechen. Wo geeignete Turnlokalitäten und -plätze fehlen, haben sie deren Erstellung anzuordnen und zu fördern.

§ 5. Sie dringen auf möglichst rasche Beseitigung unzweckmässiger, namentlich gegen die Hygiene verstossender Einrichtungen, nötigenfalls unter Anzeige an die Direktion des Unterrichtswesens.

Sie achten darauf, dass jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Unterrichtsräume vermieden wird (§ 11 des Primarschulgesetzes).

§ 6. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, dass die erforderlichen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in genügender Zahl und Qualität vorhanden sind; nötigenfalls ordnen sie die Anschaffung derselben an.

§ 7. Sie dringen auf Trennung überfüllter Schulklassen und befürworten die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, sowie die Abschaffung der Schulgelder in den Mittelschulen.

1. Juni 1910.

§ 8. Sie fördern die Bestrebungen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge (Schülerspeisung und -kleidung, periodische ärztliche Untersuchung, Ferienkolonien usw.).

Sie befürworten die ökonomische Besserstellung ungenügend besoldeter Lehrkräfte.

§ 9. Die Inspektoren sollen darüber wachen, dass die Schulzeit genau eingehalten wird und die Schulversäumnisse geahndet werden.

§ 10. Die Inspektoren sorgen mit den Schulbehörden dafür, dass sämtliche Stellen ihres Kreises besetzt sind. Stellvertretungen jeder Art ordnen sie mit der betreffenden Schulkommission unter Anzeige an die Direktion des Unterrichtswesens.

Dasselbe gilt auch für Urlaubsbewilligungen von mehr als 14tägiger Dauer, die nach eingeholtem Gutachten des Inspektors von der Direktion des Unterrichtswesens erteilt werden können. Kürzere Urlaubsbewilligungen erteilen die Schulkommissionen unter Anzeige an das Inspektorat.

§ 11. Die Inspektoren besorgen die schriftliche Antragstellung und Begutachtung aller ihnen von der Direktion des Unterrichtswesens übermittelten Geschäfte.

§ 12. Die Inspektoren können in allfälligen Streitigkeiten zwischen den Schulkommissionen und der Lehrerschaft als Vermittler angerufen werden. Nötigenfalls stellen sie bei der Direktion des Unterrichtswesens Anträge.

§ 13. Die Inspektoren besorgen die gesamte administrative Arbeit der ihnen unterstellten Schulen und Anstalten, soweit dies in ihrer beruflichen Aufgabe liegt.

§ 14. Die Primarschulinspektoren insbesondere dringen darauf, dass die Lehrerbesoldungen rechtzeitig ausgerichtet

werden und dass die Naturalleistungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie stellen die Besoldungsanweisungen für die Lehrerschaft der Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen aus, führen die notwendigen Kontrollen und fertigen die daherigen Berichte aus. 1. Juni 1910.

§ **15.** Die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt im übrigen die ihr von den Inspektoren einzureichenden Berichte.

§ **16.** Die Sekundarschulinspektoren insbesondere haben dahin zu wirken,

a. dass bei den Aufnahmsprüfungen in die Mittelschulen die Anforderungen des Unterrichtsplanes beachtet werden;

b. dass der Besuch der Sekundarschulen den genügend befähigten Kindern aller Bevölkerungsklassen ermöglicht werde;

c. dass die Garantenschulen allmählich zu Gemeindeschulen umgewandelt werden.

III. Pädagogische Obliegenheiten.

§ **17.** Die Inspektoren besuchen so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises. In der Regel melden sie ihren Besuch dem Präsidenten der Schulkommission zuhanden dieser Behörde und der Lehrerschaft zum voraus an. Die Schulkommission ist in diesem Falle verpflichtet, sich wenigstens durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

§ **18.** Die Schulbesuche sollen ein Mittel zur Förderung der Schule überhaupt sein. Sie sollen den Inspektoren Gelegenheit geben, sich ein Bild des allgemeinen Zustandes einer Klasse und der Unterrichtsweise zu verschaffen.

1. Juni 1910.

§ 19. Die Inspektoren wachen darüber, dass der Unterricht sich im wesentlichen im Umfange des Unterrichtsplanes hält. Sie richten ihr Augenmerk auf die Selbsttätigkeit des Schülers und sollen das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen.

§ 20. Den Inspektoren liegt die Beurteilung der Schularbeit ob. Zu diesem Zwecke wohnen sie dem Unterrichte bei; sie können für den betreffenden Tag den Stundenplan aufstellen.

In der Regel überlässt der Inspektor dem Lehrer die Leitung der Klasse. Von einer Taxation der einzelnen Schüler ist Umgang zu nehmen.

Bei der Beurteilung soll den örtlichen Verhältnissen und besondern Schwierigkeiten Rechnung getragen werden.

§ 21. Am Schlusse des Besuches veranstaltet der Inspektor die ihm als zweckmässig erscheinenden Konferenzen zur Besprechung allgemeiner, namentlich organisatorischer Schulfragen, zu deren Erörterung ihm der Besuch Anlass gibt.

§ 22. Die Inspektoren sollen bestrebt sein, unter Wahrung der Selbständigkeit des Lehrers, für eine fortschrittliche Entwicklung der Schule zu wirken; sie haben Behörden und Lehrern jederzeit durch Anregung und Rat an die Hand zu gehen.

§ 23. Die Inspektoren sollen bei den Schulkommissionen auch die Bestrebungen fördern, die auf passende Ausschmückung der Schulräume, Anschaffung von Schulmaterial und Lehrmitteln, Veranstaltung von Schülerreisen, Einrichtung von Schulgärten, Schulwerkstätten und Schulküchen gerichtet sind.

§ 24. Den Schulinspektoren liegt auch die Beaufsichtigung der Schulbibliotheken ob (§ 16 des Primarschulgesetzes). 1. Juni 1910.

§ 25. Die Primarschulinspektoren leiten die Austrittsprüfungen für Primar- und Fortbildungsschüler nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden § 33 des Reglementes vom 5. Januar 1871 über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, sowie §§ 8—15 des gleichnamigen Reglementes vom 3. Juli 1895 aufgehoben.

Bern, den 1. Juni 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. **C. Moser,**
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

4. Juni 1910.

Kantonale Vollziehungsverordnung

zum

Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1909

betreffend

Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1909 betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz,

beschliesst:

§ 1. Die Faulbrut der Bienen (bösartige, stinkende und nicht stinkende Faulbrut und Sauerbrut) ist als Krankheit kontagiöser und infektiöser Natur und gemeingefährlichen Charakters unter Ziffer 12 in das im Art. 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 betreffend Massregeln gegen Viehseuchen enthaltene Verzeichnis der gemeingefährlichen Krankheiten aufgenommen.

§ 2. Die Organe für die Bekämpfung der Faulbrut der Bienen bilden eine Abteilung der kantonalen Viehseuchenpolizei und stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion, Abteilung Kantonstierarzt.

§ 3. Die Landwirtschaftsdirektion ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen kantonalen Faulbrutkommissär, welcher die Anzeigen von Seuchenfällen entgegennimmt, die zweckentsprechenden Massnahmen anordnet und alljährlich vor dem 31. Dezember der Landwirtschaftsdirektion einen Bericht über seine Tätigkeit und die Rechnung nebst Belegen über die zu lasten des Staates fallenden Kosten einreicht.

§ 4. Dem kantonalen Faulbrutkommissär werden drei Faulbrutinspektoren beigeordnet, welche von der Landwirtschaftsdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden. Denselben liegt die Pflicht ob, nach den Weisungen des Kommissärs die Sanierung und Desinfektion faulbrütiger Bienenstände anzuordnen und zu überwachen, Inspektionen seuchenverdächtiger Stände vorzunehmen und über die behandelten Seuchenfälle und die getroffenen Massnahmen dem kantonalen Kommissär Bericht zu erstatten.

§ 5. Die Kosten der Faulbrutbekämpfung, ausgenommen die in § 9 erwähnten Kosten, fallen zu lasten der kantonalen Viehentschädigungskasse.

Der kantonale Faulbrutkommissär bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 100 bis Fr. 200.

Die Faulbrutinspektoren sind für ihre Tätigkeit auf verseuchten Bienenständen zum Bezug eines Taggeldes von Fr. 10, resp. eines halben Taggeldes von Fr. 5 berechtigt, nebst einer Reiseentschädigung von 20 Rp. per Kilometer, Rückweg inbegriffen, bis im Maximum Fr. 10.

§ 6. Jeder Besitzer von Bienenvölkern, die an Faulbrut erkrankt sind, hat unverzüglich der Ortspolizeibehörde zuhanden des kantonalen Faulbrutkommissärs oder direkt dem letztern vom Vorhandensein der Krankheit Anzeige zu machen.

4. Juni 1910.

Vorgängig der Behandlung und Desinfektion eines kranken Standes ist durch den Besitzer oder den beauftragten Sachverständigen über jeden Seuchenherd die bakteriologische Diagnose der eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern einzuholen. Lautet der Befund auf Faulbrut oder Sauerbrut, so ist eine sofortige Sanierung und Desinfektion des kranken Standes anzuordnen und durchzuführen.

§ 7. Der Besitzer des kranken Bienenstandes ist über den Zeitpunkt der Behandlung zu benachrichtigen. Er beschafft die notwendigen Desinfektionsmittel und ist verpflichtet, den Weisungen des bestellten Funktionärs genau Folge zu leisten. Im Weigerungsfall werden, eventuell unter Beiziehung polizeilicher Gewalt, alle kranken Völker, sowie auch der Wabenvorrat vernichtet. Der Besitzer ist für die durch mangelndes Entgegenkommen verursachten Kosten haftbar.

Bietet der Besitzer des kranken Bienenstandes Gewähr für genaue Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmassregeln und ist die Krankheit noch nicht zu weit vorgeschritten, so können Heilversuche nach der Kunstschwarmmethode vorgenommen werden.

§ 8. Aus verseuchten Bienenständen dürfen weder Bienenvölker noch Waben, Wohnungen oder Geräte verkauft, ausgeliehen oder verschenkt werden. Leere Bienenwohnungen, Honig- und Wabenbehälter sind so zu verwahren und zu verschliessen, dass keine Bienen eindringen können. In verseuchten Bienenwohnungen dürfen keine Völker einlogiert werden, bevor sie gründlich desinfiziert sind.

§ 9. Für Bienenvölker, Waben, Gerätschaften etc., welche zur Bekämpfung der Faulbrut vernichtet werden,

leistet der Kanton keine Entschädigung, ebensowenig für Desinfektionsmittel und für Heilversuche. 4. Juni 1910.

§ 10. Dem kantonalen Faulbrutkommissär steht das Recht zu, in seuchenverdächtigen Gegenden Inspektionen von Bienenständen, wenn nötig unter polizeilicher Mithülfe, vorzunehmen oder anzuordnen.

§ 11. Die kantonalen Faulbrutinspektoren sind gehalten, an den unentgeltlichen Instruktionskursen der Faulbrutversicherung des Vereins schweizerischer Bienenfreunde teilzunehmen und für die Mitglieder dieser Versicherung Schadenersatzanträge einzureichen.

§ 12. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1909 betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz, sowie gegen die zudienende kantonale Vollziehungsverordnung, werden entsprechend Art. 7 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses mit Bussen von Fr. 10 bis Fr. 500 bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. Juni 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

8. Juni 1910.

Dekret

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62, Abs. 2, der durch Volksbeschluss vom 3. November 1907 revidierten Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46, Abs. 2, und 79, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

a. vier Gerichtspräsidenten;

b. zwei Untersuchungsrichter;

c. vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

§ 2. Unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Haupteinteilung werden durch Reglement des Obergerichtes die Verrichtungen des Gerichtspräsidenten in vier Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- oder Ersatzwahl durch das Obergericht. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen. 8. Juni 1910.

Durch das Reglement wird ferner der Geschäftskreis der Untersuchungsrichter umschrieben und auf die beiden Untersuchungsrichter verteilt.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

§ 3. Derjenige Gerichtspräsident, zu dessen Verrichtungen die Leitung des Zivilamtsgerichtes gehört, führt die Bezeichnung Gerichtspräsident I. Gerichtspräsident II heisst derjenige, welchem die Leitung des korrektionellen Gerichtes, und Gerichtspräsident III derjenige, welchem die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Zivilprozessverfahren übertragen ist. Derjenige Gerichtspräsident, welcher als Einzelrichter im Strafverfahren urteilt, wird bezeichnet als Gerichtspräsident IV (Polizeirichter).

Untersuchungsrichter I heisst derjenige, welcher länger im Amte steht, oder, wenn beide das Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere; der andere wird als Untersuchungsrichter II bezeichnet.

§ 4. Die Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsrichter haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Sollten diese Stellvertretungen nicht genügen, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den genannten Beamten betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

8. Juni 1910.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1906, § 45).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichtern die erforderlichen Angestellten zur Verfügung. Die Wahl dieser Angestellten unterliegt der Bestätigung der betreffenden Beamten (Art. 13 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien).

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 18. Mai 1899 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern, soweit es sich auf die Gerichtsbehörden bezieht, aufgehoben wird, tritt auf 1. August 1910 in Kraft. Die diesjährigen Gesamterneuerungswahlen der Richterbeamten des Amtsbezirkes Bern finden nach den Bestimmungen dieses Dekretes statt.

Bern, den 8. Juni 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

8. Juni 1910.

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62, Abs. 2, der durch Volksbeschluss vom 3. November 1907 revidierten Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie von Art. 46, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Stelle des besondern Untersuchungsrichters im Amtsbezirk Biel wird aufgehoben und dafür die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten errichtet.

Derjenige der beiden Gerichtspräsidenten, welcher länger im Amte steht, oder, wenn beide ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Gerichtspräsident I, der andere als Gerichtspräsident II bezeichnet.

§ 2. Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Gerichtspräsidenten wird nach Einholung eines Gutachtens dieser Beamten durch das Obergericht geordnet.

8. Juni 1910.

Die beiden Gerichtspräsidenten haben sich gegenseitig zu vertreten. Anstände betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 3. Dieses Dekret tritt in Kraft, sobald die Stelle des Untersuchungsrichters von Biel durch Ablauf der Amtsdauer oder in anderer Weise vakant geworden ist.

Wird der zweite Gerichtspräsident erst nach den Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbeamten in diesem Jahre gewählt, so findet die Wahl nur für den Rest der am 31. Juli 1914 ablaufenden allgemeinen Amtsperiode statt (Gesetz betreffend die Gerichtsorganisation, Art. 106, Ziff. 3).

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes ist dasjenige vom 17. November 1902, sowie der Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1908 aufgehoben.

Bern, den 8. Juni 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

9. Juli 1910.

betreffend

Stellung des Kelligrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Kelligraben in der Gemeinde Heiligenschwendi von seinem Ursprung an der sogenannten Kellifluh bis zur Einmündung in den Hünibach wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 9. Juli 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

6. August 1910.

Regulativ

betreffend

die Vergütung der Barauslagen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission,

beschliesst:

§ 1. Die nicht in Bern wohnenden Mitglieder und Ersatzmänner haben Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen der kantonalen Rekurskommission.

§ 2. Die Auslagenvergütung umfasst:

a. die Kosten des Unterhaltes inklusive Logierkosten;
b. die Kosten der Reise nach Bern und zurück.

Die sub lit. *a* erwähnten Auslagen werden nach einem festen Ansatze von Fr. 10 für jeden Tag, an welchem das entschädigungsberechtigte Mitglied den Sitzungen beiwohnt, vergütet.

Auswärts wohnende Mitglieder haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung für jede vollendete oder begonnene Sitzungswoche. Die Reiseentschädigungen werden nach Massgabe der in Alinea 2 des § 65 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 aufgestellten Ansätze ausgerichtet. Nach Schluss einer jeden Session hat der Kommissionspräsident der Finanzdirektion (Zentralsteuerverwaltung) die Präsenzliste zur Ausstellung der Anweisungen zuzustellen. 6. August 1910.

§ 3. Werden durch Untersuchungen oder Einvernahmen, welche gemäss den Bestimmungen der §§ 17 und 5 des Dekretes angeordnet wurden, dem beauftragten Mitgliede Auslagen verursacht, so sind ihm diese, abgesehen von der in § 22, Alinea 4, vorgesehenen Ausrichtung eines Taggeldes, zu erstatten.

Das entschädigungsberechtigte Mitglied hat für seine Auslagen Rechnung zu stellen, welche durch den Kommissionspräsidenten zu visieren und von ihm der Finanzdirektion (Zentralsteuerverwaltung) zur Anweisung zuzustellen ist.

§ 4. Der Rekurskommission wird für jede Kammer, in welche sie sich teilt, ein Sekretär zur Verfügung gestellt, von denen einer ständig angestellt wird.

§ 5. Der ständige Sekretär, dessen Stelle im Verhinderungsfalle durch einen der nichtständigen Sekretäre zu versehen ist, führt das Protokoll der Plenarkommission. Er besorgt auch sämtliche Sekretariatsarbeiten der kantonalen Rekurskommission, wie die Archivierung der Akten gemäss § 3 des Dekretes, die Kontrolle über Eingang und Aushändigung der Akten gemäss § 13, die Ausfertigung der Entscheide mit summarischer Begründung und Eröffnung derselben gemäss § 20, die Korrespondenzen etc.

6. August 1910.

Er hat auf Weisung seiner vorgesetzten Behörde auch andere ihm übertragene Arbeiten auszuführen.

§ 6. Die Aufsicht über das Sekretariat wird ausgeübt durch die Finanzdirektion.

§ 7. Die Besoldung des ständigen Sekretärs wird festgesetzt auf Fr. 3600 bis Fr. 4500.

§ 8. Die nichtständigen Sekretäre erhalten ein Taggeld von Fr. 12—15 für jeden Sitzungstag, an welchem sie das Kammerprotokoll führen, mit Ausnahme des Falles des § 10. Für die Ausarbeitung der Protokolle wird keine besondere Entschädigung bezahlt.

§ 9. Hat ein nichtständiger Sekretär den ständigen zu vertreten, so bezieht er während der Dauer der Vertretung für jeden Arbeitstag das in § 8 festgesetzte Taggeld, ausgenommen den Fall des § 10.

§ 10. Werden die nichtständigen Sekretäre aus der Zahl der bereits in Anstellung des Staates befindlichen Beamten oder Angestellten berufen, so haben diese keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

§ 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. August 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

über

die Viehmärkte.

13. Aug
1910.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die an einigen Orten bestehenden Missstände in der Abhaltung der bewilligten Viehmärkte;

zum Zwecke der Ermöglichung einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Überwachung der Viehmärkte;

gestützt auf Art. 2 und 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und Art. 75 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887;

in Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1909 über die Viehmärkte;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Viehmärkte dürfen nur an den in der Bewilligung des Regierungsrates festgesetzten Tagen und an den in den Marktreglementen vorgesehenen Tageszeiten abgehalten werden.

An Orten, wo die Abhaltung von Vormärkten bewilligt wird, darf an diesen Tagen das Feilbieten und der Handel

13. August 1910.

mit Vieh und Tieren des Pferdegeschlechtes auf den zum Marktbetrieb bestimmten Plätzen und auf den Strassen, öffentlichen Wegen, Marktmatten, Gastställen etc. nicht vor 10 Uhr vormittags beginnen.

§ 2. Alle auf Viehmärkte und Vormärkte aufgeführten Tiere unterliegen der in Art. 75 und 76 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vorgeschriebenen polizeilichen und tierärztlichen Kontrolle.

§ 3. An andern Tagen als an den amtlich festgesetzten Markttagen und an Vormärkten vor 10 Uhr vormittags ist das Feilbieten von Vieh (Rindvieh, Ziegen, Schafe und Schweine) und von Tieren des Pferdegeschlechtes auf öffentlichen, sowie zum Marktbetrieb bestimmten Plätzen, Strassen, Wegen, Marktmatten und in Gastställen etc. untersagt.

§ 4. Das in § 3 hiervor enthaltene Verbot ist in die Marktreglemente sämtlicher Gemeinden, welche Viehmärkte abhalten, aufzunehmen.

Wird das Verbot von einer Gemeindebehörde nicht gehandhabt, so kann die Bewilligung zur Abhaltung von Viehmärkten vom Regierungsrat zurückgezogen werden.

§ 5. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 10 bis 500 bestraft.

Die gleiche Strafe trifft auch die mit der Marktpolizei beauftragten Gemeindeorgane, welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht handhaben.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in

den Amtsanzeigern, sowie durch Anschlag in den Gemeinden bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 13. August 1910.

Die Verordnung vom 20. Juli 1909 über die Viehmärkte ist aufgehoben.

Bern, den 13. August 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

17. September 1910.

Verordnung

betreffend

Stellung des Kronegg- und des Kesselgrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Die von links her einmündenden Seitengräben des Alpbaches oder Staldengrabens, nämlich

der Kroneggraben, auch Höllengraben genannt, am Fromberg entspringend,

der Kesselgraben,

beide von ihrem Ursprung bis zur Vereinigung mit dem Alpbach, resp. Staldengraben in den Gemeinden Diemtigen und Wimmis liegend, werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 17. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Besoldungsregulativ

für

das kantonale Technikum in Biel.

20. Septemb 1910.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Gestützt auf § 14 des Organisationsdekretes vom 23. November 1909 für das Technikum in Biel werden für die Besoldungen der Lehrer an dieser Anstalt nachstehende Normen aufgestellt:

§ 1. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer am Technikum besteht aus dem Grundgehalt und den Alterszulagen.

§ 2. Unter der Voraussetzung der Zuteilung von 28 Stunden wöchentlichen Unterrichtes an den technischen und Verkehrsabteilungen und bis 50 Stunden an den gewerblichen Abteilungen werden das Minimum und das Maximum der Besoldungen wie folgt angesetzt:

in der	I. Klasse	Fr. 4900	bis	Fr. 6100
» »	II. »	» 4400	»	» 5600
» »	III. »	» 3600	»	» 4800
» »	IV. »	» 3000	»	» 4200

Die Einreihung der gegenwärtig am Technikum wirkenden Lehrer wird nach Anhörung der Aufsichtskommission

20. September 1910.

durch den Regierungsrat vorgenommen. Bei der Neubesetzung einer dieser Stellen, sowie bei der Errichtung neuer Lehrstellen reiht der Regierungsrat, ebenfalls nach Anhörung der Aufsichtskommission, die betreffende Stelle in eine der vier Besoldungsklassen ein.

Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Bestimmungen mit einzelnen Lehrern (§ 14 des Dekretes).

§ 3. Die Alterszulagen betragen Fr. 1200. Diese Zulagen werden alle drei Jahre in Raten von je Fr. 300 ausgerichtet, bis das Maximum erreicht ist. Hierbei werden die Termine von dem auf den Eintritt des Lehrers nächstfolgenden Jahresanfang an gezählt und die Zeit der provisorischen Anstellung eingerechnet. Die Alterszulagen werden nur dann ausgerichtet, wenn der Lehrer seine Verpflichtungen in allen Teilen erfüllt und sonst zu keinen Klagen Anlass gibt.

§ 4. Den gegenwärtig am Technikum angestellten Lehrern wird bei der Festsetzung der Alterszulagen die vor dem 1. Januar 1910 verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt angerechnet.

§ 5. Beim Eintritt eines neuen Lehrers gilt der Grundgehalt als Regel. Die Wahlbehörde kann jedoch tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung, besondere Fähigkeiten oder langjährige berufliche Erfahrung durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigen.

§ 6. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlages eine Besoldungszulage bewilligen, um eine ausgezeichnete Lehrkraft der Anstalt zu gewinnen oder zu erhalten (§ 14 des Dekretes).

§ 7. Wird eine dauernde Reduktion der zugeteilten Stundenzahl vorgenommen, so tritt eine entsprechende Herabsetzung der Besoldung ein. 20. September 1910.

§ 8. Bei Besetzung von Lehrstellen mit beschränkter Stundenverpflichtung werden Grundgehalt und Alterszulage besonders festgesetzt.

§ 9. Die Beförderung eines Lehrers in eine höhere Besoldungsklasse bleibt der Wahlbehörde vorbehalten. In diesem Falle wird die Folge der Alterszulage besonders bestimmt.

§ 10. Die Besoldungen des Direktors und des Sekretärs werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat festgesetzt (§§ 19 und 20 des Dekretes).

§ 11. Denjenigen Lehrern, deren Besoldung gemäss Übereinkommen bei ihrer Anstellung mehr beträgt als der Grundgehalt plus die pro rata berechnete Alterszulage, dürfen die gegenwärtigen Besoldungen nicht gekürzt werden.

§ 12. Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Bern, den 20. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

6. Oktober 1910.

Dekret

betreffend

das Inspektorat der Justizdirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Justizdirektion wird ein Inspektorat unterstellt.

Der Geschäftskreis des Inspektorates umfasst:

1. die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes;
2. die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens;
3. die Aufsicht über die Amtsschreibereien, mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive;
4. die Aufsicht über die Gerichtsschreibereien, mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive, soweit diese Aufsicht nicht vom Obergericht ausgeübt wird;
5. die Aufsicht über die Sekretariate der Regierungsstatthalter, mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive;
6. die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter, soweit es die Buch- und Kassaführung, sowie den Gebührenbezug betrifft;

7. die Kontrolle über den Stempelbezug bei den auf den genannten Ämtern vorhandenen Akten;
8. die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux und die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Berufsbildung;
9. die Aufsicht über das Notariat.

Dem Inspektorat können durch den Regierungsrat auch andere Verrichtungen übertragen werden.

§ 2. Das Inspektorat wird geleitet vom Inspektor. Dem Inspektor wird ein Adjunkt unterstellt. Durch Beschluss des Regierungsrates kann ihm während der Dauer der Grundbuchbereinigung ein zweiter Adjunkt unterstellt werden.

Dem Inspektorat wird durch den Regierungsrat das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

§ 3. Die Justizdirektion erlässt ein Reglement über die Verteilung der Arbeit unter die Beamten des Inspektorates und die Vornahme der Inspektionen.

§ 4. Die Beamten des Inspektorates werden durch den Regierungsrat auf vier Jahre gewählt.

Wird für die Dauer der Grundbuchbereinigung ein zweiter Adjunkt gewählt, so setzt der Regierungsrat dessen Amtsdauer fest.

Die erforderlichen Bureaulokalitäten werden dem Inspektorat von der Justizdirektion angewiesen.

§ 5. Die Besoldung der Beamten und Angestellten erfolgt nach den Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Die Besoldung des Inspektors wird festgesetzt auf Fr. 5000 bis 6000 und diejenige der Adjunkte auf Fr. 4500 bis 5500.

6. Oktober 1910.

Die Entschädigung für Reiseauslagen setzt der Regierungsrat fest.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden das Dekret vom 17. Mai 1892 betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie § 22 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgehoben.

Bern, den 6. Oktober 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

18. Oktober 1910.

Verordnung

betreffend

Stellung des Pfannenbaches unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Pfannenbach bei Gunten, Gemeinde Sigriswil, von seiner Einmündung in den Thunersee aufwärts bis zum Übergang des von Sigriswil nach Endorf führenden Gemeindeweges wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 18. Oktober 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

16. November 1910.

Regulativ

über

die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 54 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 und von § 25 resp. 19 der Dekrete vom 9. Oktober 1894 und 4. März 1898 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay betragen

a. nebst freier Station für sich und Familie:

Werkführer	Fr.	800—1000
wenn die Frau die Haushaltung besorgt	»	1000—1400

b. nebst freier Station für ihre Person:

Sekretärin	»	700—1000
Bureaugehülfen	»	600— 800
Hausknecht	»	300— 600
Oberwärter	»	1000—1500
Vizeoberwärter	»	800—1200
Wärter	»	600—1000
Oberwärterin	»	850—1200
Vizeoberwärterin	»	700—1000
Gesellschafterin	»	700—1000
Wärterinnen	»	500— 800
Pförtner für Waldau und Münsingen	»	600—1000

Pförtner für Bellelay	Fr.	600— 800	16. November 1910.
Pförtnergehülfe	»	300— 500	
Ausläufer	»	400— 800	
Haushälterin der Anstalt	»	600—1000	
Haushälterin der Ökonomie . . .	»	400— 600	
Oberköchin	»	600—1000	
Unterköchin	»	500— 700	
Lingère	»	500— 800	
Oberwäscherin	»	500— 700	
Näherinnen	»	240— 480	
Wäscherinnen	»	300— 500	
Mägde	»	240— 480	
Gärtner-, Schreiner-, Schlosser- und Maurermeister	»	700—1200	
Andere Handwerksmeister . . .	»	600—1100	
Handwerksgesellen, Gärtnergehülfen	»	360— 700	
Gasarbeiter, zweiter Heizer, Nachtwächter	»	500— 800	
Meisterknecht	»	600—1000	
Kutscher, Karrer, Melker, Futterknechte und Schweinewärter . .	»	400— 800	
Erdknechte	»	300— 650	
c. nebst Familienwohnung, Befeuerung und Garten:			
Maschinenmeister	»	1800—2800	
Heizer	»	1000—1500	

Wärter und Wärterinnen, denen besondere Funktionen übertragen werden (Abteilungswärter usw.), erhalten zu ihrer ordentlichen Besoldung eine jährliche Zulage von Fr. 50.

§ 2. Bei genügenden Leistungen und gutem Betragen sollen die Löhne der Angestellten innerhalb der oben festgesetzten Grenzen in der Regel jährlich erhöht werden.

16. November 1910.

Es sollen jedoch nur gute Angestellte das Maximum erreichen.

§ 3. Die Besoldungen des Wartpersonals werden in der Regel um Fr. 5 im Vierteljahr gesteigert.

§ 4. Die Besoldung der neu gewählten Angestellten hat stets mit dem Minimum zu beginnen. Über allfällige Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Besoldungen, welche in § 1 nicht angeführt sind, und ferner solche, welche die angegebenen Maxima oder überhaupt Fr. 1200 übersteigen, werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Die Besoldungen bis auf Fr. 600 werden von der Anstaltsdirektion, die höhern Besoldungen bis auf Fr. 1200 von der Sanitätsdirektion festgesetzt.

§ 6. Die Logisvergütung (nach Verpflegungsregulativ § 8) darf den Betrag der Wohnungsmiete nicht übersteigen.

§ 7. Das vorliegende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft. Das Regulativ vom 24. Mai 1905, sowie alle seitherigen Zusatzbeschlüsse sind aufgehoben.

Bern, den 16. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **C. Moser,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

24. November 1910.

über

die bedingte Entlassung von Sträflingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 11, Ziffer 2, des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Personen, welche im Kanton Bern eine nach bernischen Strafgesetzen verhängte Freiheitsstrafe verbüssen, können nach Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafzeit, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in die Strafanstalt, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bedingt entlassen werden.

Für Rückfällige tritt diese Vergünstigung erst nach Abbüssung einer Strafzeit von zwei Jahren ein. Als rückfällig im Sinne dieses Paragraphen wird betrachtet, wer im Zeitraum von fünf Jahren vor der Begehung der neuen strafbaren Handlung eine Arbeitshaus-, Korrektionshaus-, Zuchthaus- oder gleichwertige Freiheitsstrafe in der Schweiz oder im Ausland ganz oder teilweise verbüsst hat.

24. November 1910.

Personen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, können nach Verbüssung von 20 Jahren bedingt entlassen werden.

§ 2. Die bedingte Entlassung kann nur verfügt werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a. wenn der Sträfling während der Dauer der Strafzeit oder innerhalb der letzten zehn Jahre derselben zu keinen Klagen über sein Verhalten Anlass gegeben hat;

b. wenn es nach seinem Charakter, seinem Vorleben, nach der bei der Begehung der Tat an den Tag gelegten Gesinnung und seinem Verhalten während der Strafzeit nicht wahrscheinlich ist, dass er nach seiner Entlassung neuerdings strafbare Handlungen begehen werde;

c. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

Personen, die eine Zuchthausstrafe bereits verbüsst haben, dürfen nur in besonders günstigen Fällen der bedingten Entlassung teilhaftig werden.

§ 3. Die bedingte Entlassung kann vom Verurteilten oder nahen Angehörigen desselben nachgesucht oder von Amtes wegen verfügt werden. Sie wird vom Regierungsrat auf den Antrag der Polizeidirektion, nach Einholung eines Gutachtens des Direktors der betreffenden Strafanstalt, ausgesprochen. In Fällen, wo es angezeigt erscheint, kann der Regierungsrat ein psychiatrisches Gutachten, ebenso ein Gutachten der Gefängniskommission einholen. Letzteres muss geschehen, wenn es sich um die bedingte Entlassung eines Sträflings handelt, der noch mehr als drei Jahre Strafzeit zu verbüssen hätte.

Der Regierungsrat wird alljährlich dem Grossen Rat über seine Entscheide betreffend die bedingte Entlassung einen besondern Bericht erstatten. 24. November 1910.

§ 4. Wird die bedingte Entlassung ausgesprochen, so wird dem Entlassenen gleichzeitig eine Probezeit auferlegt, welche in der Regel der Dauer des erlassenen zeitlichen Strafrestes gleichkommen, aber mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre betragen soll. Für Personen hingegen, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, soll die Probezeit wenigstens fünf Jahre betragen.

Ausserdem kann der Regierungsrat je nach den Umständen dem Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, in einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten.

Jedem bedingt Entlassenen wird bei der Entlassung von der Anstaltsdirektion ein Entlassungsschein eingehändigt, auf welchem die an die Entlassung geknüpften Bedingungen und Weisungen aufzuführen sind.

§ 5. Während der Dauer der Probezeit bleibt der Entlassene unter der Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalt. Er hat allvierteljährlich der Anstaltdirektion eine Bescheinigung seines Schutzaufsehers beizubringen, woraus hervorgeht, in welchem Beruf, eventuell bei welchem Arbeitgeber er arbeitet, und gegebenenfalls, dass er zum Unterhalt seiner Familie beiträgt.

§ 6. Die bedingte Entlassung eines Sträflings hat keinen Einfluss auf die mit der Verurteilung zu Freiheitsstrafe allenfalls verbundenen Verweisungs- und Ehren-

24. November 1910.

strafen, auf ein über den Verurteilten verhängtes Wirtshausverbot und auf die Konfiskation von Sachen desselben.

§ 7. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine strafbare vorsätzliche Handlung, für welche er von einem bernischen oder eidgenössischen Gerichte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verurteilt worden ist, so gilt die bedingte Entlassung als mit dem Zeitpunkte des Erlasses des Urteils widerrufen. Der bedingt Entlassene hat alsdann den ihm bedingt erlassenen Strafrest unmittelbar nach dem Urteil zu verbüssen. Die Zeit, während welcher er entlassen war, wird hiervon nicht in Abzug gebracht.

§ 8. Gibt der bedingt Entlassene während der Probezeit zu ernstlichen Klagen über sein Verhalten Anlass, namentlich dadurch, dass er den Weisungen des Regierungsrates (§ 4) nicht nachlebt, sich beharrlich der Kontrolle der Strafanstalt (§ 5) oder seines Schutzaufsehers entzieht, sich dem Müssiggang, der Trunksucht oder einem liederlichen Lebenswandel ergibt, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen oder auf einen bei der Polizeidirektion zu stellenden Antrag der Anstaltsdirektion oder der Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des bedingt Entlassenen, dessen Zurückversetzung in die Strafanstalt zu gänzlicher oder teilweiser Verbüssung des bedingt erlassenen Strafrestes verfügen.

§ 9. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit keine der in § 7 bezeichneten Handlungen und gibt sein Verhalten während dieser Zeit auch sonst zu ernstlichen Klagen (§ 8) nicht Anlass, so gilt der bedingt erlassene Strafrest mit Ablauf der Probezeit als verbüsst.

§ 10. Dieses Dekret tritt zugleich mit dem Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht in Kraft. Es findet Anwendung auf alle auf Grund eines bernischen Strafgesetzes zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen, welche zur Zeit seines Inkrafttretens oder nach diesem Zeitpunkte ihre Strafen in einer bernischen Strafanstalt verbüssen. 24. November 1910.

Bern, den 24. November 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

24. November 1910.

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung, nach Anhörung der Beteiligten,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird aufgelöst und mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.

§ 2. Gleichzeitig werden Bickigen und Schwanden dem Zivilstandskreis und der Sektion Wynigen angeschlossen.

§ 3. Die bisherige Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird von der Kirchgemeinde Kirchberg losgelöst.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 24. November 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vertrag

28. November 1910.

zwischen

dem Staate Bern und der Inselkorporation.

Zwischen dem Staate Bern, vertreten durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, einerseits und der Inselkorporation, vertreten durch deren Verwaltungsrat, anderseits, ist zum Zwecke genauer Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Bezug auf Benützung und Unterhaltung des Inselspitals folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Inselanstalten sind laut Stiftungsurkunden Wohltätigkeitsanstalten, vorzugsweise für arme kantonsangehörige Kranke bestimmt und dienen ausserdem zur Ausbildung angehender Ärzte.

Die für den Unterricht bestimmten Institute sind folgende:

a. eine chirurgische Klinik;
b. eine medizinische Klinik mit Absonderungshaus;
c. eine ophthalmologische Klinik;
d. eine dermatologische Klinik;
e. eine laryngologisch-otiatrische Klinik;
f. eine Poliklinik;
g. ein pathologisches Institut;
h. ein medizinisch-chemisches und pharmakologisches Institut;
i. ein hygienisch-bakteriologisches Institut.

28. November 1910.

Das Röntgen-Institut ist eine Anstalt der Inselkorporation, wird aber vom Staate Bern subventioniert.

Art. 2. Die für diese Anstalten von der Inselkorporation errichteten Gebäude und Lokalitäten werden dem Staate, solange eine medizinische Fakultät in Bern besteht, zur Benützung überlassen.

Angelegenheiten, welche die Kliniken oder die Hochschulinstitute betreffen (wie die Verwendung der Räume u. dgl.), sowie solche von allgemeiner ärztlicher Bedeutung, sind vor der Entscheidung durch die Inselbehörden der Begutachtung der beteiligten Professoren und des Ärztekollegiums zu unterbreiten. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 3. Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird die Inselkorporation die nötigen Lokalitäten erstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut usw.

Alle Bauten, an deren Erstellung und Betrieb der Staat Beiträge zu leisten hat, unterliegen der Genehmigung der staatlichen Behörden.

Für die der Inselkorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation zusammen wenigstens 6 % jährlich; hiervon entfallen 1 % auf den Unterhalt, welcher Betrag auch nach vollendeter Amortisation vom Staate zu entrichten ist.

Wenn infolge solcher Neubauten und Erweiterungen die Betriebsmittel der Inselkorporation in Anspruch ge-

nommen werden, so wird ihr der Staat Bern dafür eine billige Entschädigung leisten. 28. November 1910.

Für Gebäude, die auf Inselareal stehen und dem Unterricht dienenden Neubauten weichen müssen, soll die Inselkorporation vom Staate angemessen entschädigt werden.

Weitere Neubauten dürfen auf dem Inselareal nur angelegt werden, wenn darunter die hygienischen Interessen der Spitalanstalten nicht leiden.

Art. 4. Die Inselkorporation übernimmt den Unterhalt, die Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung der in Art. 1 unter lit. *a, b, c, d, e* erwähnten Gebäulichkeiten.

Für die in Art. 1 unter lit. *f, g, h, i* bezeichneten Institute übernimmt die Inselkorporation nur den baulichen Unterhalt.

Die Vorsteher der Institute und Kliniken haben für möglichste Sparsamkeit in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch zu sorgen.

Bei Brand- und Wasserschaden durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit des staatlichen Personals oder der Studierenden bezahlt der Staat die Kosten, soweit dies nicht durch die Assekuranz geschieht.

Vorlesungen und Kurse innerhalb des Spitalareals dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und nicht vor 8 Uhr morgens im Winter beginnen und müssen spätestens um 8 Uhr abends beendigt sein. Ausnahmsweise können Vorträge in den Hörsälen mit Bewilligung des Inseldirektors auch abends nach 8 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen bleiben sämtliche Laboratorien für die Studierenden geschlossen; auch der Besuch der Spitalabteilungen zu Studienzwecken ist ihnen an diesen Tagen untersagt.

28. November 1910.

Zur Verrichtung aller dem Unterricht und wissenschaftlichen Studien dienenden Nebenarbeiten hat der Staat jedem Klinikvorsteher wenigstens einen Abwart zu stellen; je einem per Klinik gibt das Spital freie Wohnung und Beköstigung. Sie sind den betreffenden Vorstehern unmittelbar unterstellt und haben sich der Spitalordnung zu unterziehen.

Art. 5. Die Inselkorporation übernimmt nach Massgabe des vom Verwaltungsrate aufgestellten Betriebsbudgets die Erstellung neuer Einrichtungen und die Anschaffung des Mobiliars und der Chemikalien für die Kliniken, sowie der für die Behandlung der Kranken nötigen Arzneien, Verbandstoffe, Instrumente und Apparate.

Alle Bestellungen haben durch das Verwaltungsbureau zu erfolgen; Rechnungen, denen kein daheriger Bestellschein beiliegt, werden von der Spitalverwaltung zurückgewiesen.

Die rein wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienenden Anschaffungen sind Sache des Staates, ebenso alle Anschaffungen für sämtliche Polikliniken.

Die von ihr angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Inselkorporation, und es sind ihr die ausser Gebrauch gesetzten Inventarstücke abzuliefern.

Die Vorsteher der Kliniken haben dafür zu sorgen, dass in der Rezeptur, sowie in der Anschaffung von Instrumenten und im Verbrauch von Verbandzeug möglichste Sparsamkeit beobachtet wird. Zur Rezeptur sollen, soweit möglich, die Apothekerbücher benützt werden.

Das Abgeben von Medikamenten oder Verbandzeug an ausgetretene Patienten ist strikte untersagt.

Die Formulare für die Krankengeschichten liefert das Spital; die letztern sind in besondern Schränken auf den

Abteilungen zu registrieren und verbleiben im Eigentum des Spitals. Den Vorstehern der Kliniken stehen sie auch nach ihrem Weggange zur Verfügung. 28. November 1910.

Art. 6. Das Inselspital stellt den Kliniken zur Verfügung:

a. in der chirurgischen Klinik		95 Betten
b. in der medizinischen Klinik:		
1. allgemeine Abteilung	75	
2. Absonderung	42	
	—	117 »
Zusammen		212 Betten
Eine Vergrösserung der chirurgischen Klinik um 20 bis 25 Betten bleibt einer spätern Vereinbarung vorbehalten.		
c. in der ophthalmalogischen Klinik (ohne die 25 Privatbetten)	70	
d. in der dermatologischen Klinik . (ohne die 39 Pfründerbetten)	96	
e. in der laryngo-otiatrischen Klinik	15	
	—	181 »
Total		393 Betten

Während des Semesters und 14 Tage vor dem faktischen Beginn der Kliniken, ebenso während eventuellen militärischen Operationskursen steht den Vorstehern der Kliniken die Auswahl zu aus sämtlichen sich zur Aufnahme meldenden Kranken; für die Notfälle beginnt das Auswahlsrecht erst mit dem Tage der Eröffnung der Kliniken.

Während der Hochschulferien geht das Auswahlsrecht im Schausaal an die nichtklinischen Abteilungen über; ausserhalb der Schausaalstunden anlangende Notfälle gehen direkt auf die Notfallabteilung.

28. November 1910.

Diejenigen Patienten, die einen Chefarzt konsultiert haben und von ihm schriftlich in das Spital gewiesen werden, unterliegen nicht dem Auswahlsrecht.

Verlegungen von Kranken von einer Abteilung in die andere dürfen nur auf Grund persönlicher Abmachungen der Chefärzte stattfinden.

Art. 7. Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch die Spitaldirektion. Über die Entlassung der Kranken aus den klinischen Abteilungen entscheiden die Vorsteher derselben.

In der Regel soll ein Kranker nicht über vier Monate im Spital verbleiben.

Die Kranken dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückgehalten werden und sollen sich beim Austritt sowohl im Verwaltungsbureau als beim Vorsteher der Klinik abmelden.

Es sollen durch die Ansammlung von Pflegefällen und Unheilbaren nicht die Plätze für die Heilbaren fühlbar vermindert werden.

Art. 8. Im Interesse des Unterrichts können die Vorsteher der Kliniken, unter sofortiger schriftlicher Mitteilung an die Spitaldirektion, auch kantonsfremde Kranke aufnehmen lassen, und zwar im Maximum je sechs auf der chirurgischen und der medizinischen Klinik, je drei auf der dermatologischen und der ophthalmalogischen und einer auf der otiatrischen Klinik.

Soweit diese Patienten nicht in der Lage sind, selber die Kosten zu tragen, hat für ihre Verpflegung der Staat die gesamten Kosten mit Fr. 3 per Tag zu entrichten.

Art. 9. Die Vorsteher der Kliniken oder ihre Stellvertreter sollen dafür besorgt sein, dass der Spitaldienst

ihrer Abteilungen (auch bezüglich des Schausaals und des Tagesarztdienstes) während der Hochschulferien nicht leidet. 28. November 1910.

Die Vorsteher der Kliniken haben der Spitaldirektion vom Antritt und von der ungefähren Dauer ihres jeweiligen Urlaubes Mitteilung zu machen und ihre Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Assistenten und Volontärärzte haben sich bei ihrem Dienstantritt und -austritt, sowie bei Beurlaubungen dem Direktor des Spitals an- und abzumelden.

Über Dauer und Antritt der Ferien des Wartepersonals sollen sich die Vorsteher der Kliniken mit der Spitaldirektion verständigen.

Art. 10. Die Kranken der klinischen Abteilungen werden vom Spital unterhalten und verpflegt. Es besteht nur eine Verpflegungsklasse. In bezug auf die Krankenkost und das Wartepersonal ist den Wünschen der Vorsteher nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 11. Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von Fr. 170,000 per Jahr. Jedoch ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf Fr. 200,000 zu erhöhen, sofern die Inselkorporation den Nachweis erbringt, dass die Summe von Fr. 170,000 nicht genügt. Als Nachweis gilt die letzte Jahresrechnung, wobei indessen weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind.

Art. 12. Die auf Inselterrain stehenden Hochschulinstitute (zurzeit pathologisches, medizinisch-chemisches, pharmakologisches und hygienisch-bakteriologisches Institut) sind verpflichtet, die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für sämtliche Spitalabteilungen unentgeltlich auszuführen.

28. November 1910.

Dagegen ist die Insel verpflichtet, die Assistenten und Abwarte sämtlicher zur Insel gehörenden Hochschulinstitute unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes erkranken.

Art. 13. Der Regierungsrat wählt die Vorsteher der Kliniken und auf deren unverbindlichen Vorschlag den, resp. die Sekundarärzte, sowie die Assistenten unter rechtzeitiger Mitteilung jedes Wechsels an die Spitaldirektion.

Art. 14. Die Inselkorporation zahlt jedem Vorsteher der heute bestehenden vier grossen Kliniken als Spitalarzt Fr. 1000 jährlich, dem Vorsteher der oto-laryngologischen Klinik Fr. 500 per Jahr.

Die Ärzte dürfen ausser für Gutachten kein Honorar beziehen.

Art. 15. Vierzehn klinische Assistenten erhalten von der Insel freie Wohnung und Beköstigung; je vier der chirurgischen und der medizinischen Klinik und je drei der ophthalmologischen und der dermatologischen Klinik.

Die Barbesoldungen aller klinischen Assistenten und des, resp. der Sekundarärzte trägt der Staat.

Die Assistenten sind verpflichtet, in Abwesenheit der Vorsteher in Notfällen auch auf den nichtklinischen Abteilungen Hülfe zu leisten.

In den Tagesarztdienst teilen sich alle internen Assistenten sukzessive für je 24 Stunden; die Vorsteher der Kliniken haben dem jeweiligen Tagesarzte die prompte Erfüllung seiner diesbezüglichen Pflichten zu ermöglichen.

Die Volontärärzte haben keinerlei Ansprüche an irgendwelche Leistungen des Spitals.

Art. 16. Das Inselspital liefert die Leichen sämtlicher Verstorbenen ins pathologische Institut ab, wo sie nach

den Spezialreglement vom 5. Januar 1881 zu behandeln sind. 28. November 1910.

Bei Sektionen und Operationskursen soll durch möglichste Schonung der Leichen den Gefühlen der Angehörigen Rechnung getragen werden.

Art. 17. Bei allen Neu- und Umbauten, an welchen die Hülfsanstalten der medizinischen Fakultät beteiligt sind, sollen die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 18. Der Direktor des Unterrichtswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates und -ausschusses.

Das Ärztekollegium ist berechtigt, sich im Verwaltungsrat und im Ausschuss durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Art. 19. Streitigkeiten, welche aus der Ausführung dieses Vertrages entstehen könnten, werden vom Regierungsrat entschieden.

Art. 20. Durch den Abschluss des gegenwärtigen Vertrages verzichtet die Inselkorporation auf die von ihr geltend gemachten, vom Staate aber bestrittenen Ansprüche auf Entschädigung für den Ausfall an Betriebsmitteln infolge Beseitigung der zinsabträglichen Gebäude der früheren Hirsbrunnerbesitzung und auf Vergütung von Pflegetagen der medizinischen Absonderungsabteilung.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1911 in Kraft und dauert von da an fünf Jahre. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündet, so bleibt er in Kraft, bis seine Aufkündigung erfolgt. Diese ist jeweilen ein Jahr vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Mitkontrahenten anzumelden.

28. November 1910.

Die gemäss Art. 11 hiervor vom Staate zu übernehmende erhöhte Vergütung ist vom 1. Juli 1910 an zu leisten.

Der Staat leistet an die bis Ende 1909 entstandenen Betriebsdefizite der Insel ausserdem einen Beitrag von Fr. 50,000.

Bern, den 1. November 1910.

Im Namen des Staates Bern
der Direktor des Unterrichtswesens
Lohner.

Im Namen des Verwaltungsrates
der Inselkorporation
der Präsident
Kläy,
der Sekretär
R. König.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

erteilt hiermit

dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung.

Bern, den 28. November 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

29. November 1910.

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 11 und 45 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Zentralverwaltung.

§ 1. Die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Inbegriff der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen geschieht durch folgende Organe:

1. den Verwaltungsrat,
2. die Direktion,
3. die Beamten der Anstalt.

§ 2. Der Verwaltungsrat wird vom Regierungsrat gewählt und besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich aus

29. November 1910.

dem Direktor des Innern oder einem andern Mitglied des Regierungsrates als Präsident und vierzehn Mitgliedern aus den verschiedenen Landesteilen des Kantons, von denen vier in Bern oder Umgebung wohnen und mindestens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre mit Erneuerungswahl von je sieben Mitgliedern von drei zu drei Jahren.

§ 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich in Bern, und zwar ordentlicherweise jährlich einmal, ausserordentlicherweise so oft die Direktion es für notwendig erachtet oder fünf Mitglieder es verlangen.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob

1. die Wahl seines Vizepräsidenten;
2. die Wahl von vier Mitgliedern der Direktion;
3. die Wahl der Zentralbeamten der Anstalt; diejenige des Verwalters unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat;
4. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
5. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
6. die Ernennung der Rechnungsrevisoren, die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Überweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;

7. die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend eine Revision der Schatzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonsteilen (§ 14, 3. Alinea, des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881), sowie betreffend die Rückversicherung der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen derselben. 29. November 1910.

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 12. Ausserdem wird denjenigen, welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung für die Hin- und Herreise von 30 Centimes per Kilometer ausgerichtet.

§ 6. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungsrates und vier vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu gültigen Beschlüssen müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 7. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Zentralverwaltung ob, insbesondere

1. die Wahl ihres Vizepräsidenten, der Bezirksschätzer und der Bureauangestellten;
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und Angestellten, die Buchführung etc.;
3. die Anordnung der ordentlichen Schatzungen (§ 13 des Gesetzes);
4. die Erhebung von Einsprachen gegen Gebäudeschatzungen und Abschatzungen (§§ 15 und 33 des Gesetzes), sowie die Entgegennahme von solchen

29. November 1910.

seitens der Gebäudeeigentümer; diese Befugnisse können von der Direktion auch dem Präsidenten übertragen werden;

5. die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünftausend Franken, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen;
6. die Beschlussfassung über die Rückversicherung einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen.

§ 8. Der Präsident und die Mitglieder der Direktion beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 12.

§ 9. Die Beamten der Verwaltung sind

1. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis Fr. 8000;
2. zwei bis drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis Fr. 6500;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500;
4. ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwalwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse im Kontokorrent besorgt.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten

Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 9 hiervor erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906). 29. November 1910.

§ 11. Der Verwalter hat jeweilen bei seinem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten.

B. Gemeindebrandkasse.

§ 12. Die gemäss § 22 *c* des Gesetzes zu einer Gemeindebrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer haben mit Stimmenmehrheit zu beschliessen

1. über die Vereinigung mit andern Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeindebrandkasse, gemäss § 22, zweites Alinea, des Gesetzes, sowie über den Rücktritt von einem solchen Verbande;
2. über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages, behufs schnellerer Tilgung eines allfälligen Defizites gemäss § 26, erstes Alinea, des Gesetzes;
3. über den Abschluss von Rückversicherungen für den der Gemeindebrandkasse auffallenden Teil des Risikos.

§ 13. Die Leitung der zu einer Gemeindebrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer und ihre Vertretung gegenüber der Zentralverwaltung liegt einem Vorstand von mindestens drei Mitgliedern ob.

Derselbe besteht,

1. wenn die Kirchgemeinde eine einzige Einwohnergemeinde bildet oder eine Einwohnergemeinde aus

29. November 1910.

mehreren Kirchgemeinden besteht, aus dem betreffenden Einwohnergemeinderat oder einer von diesem ernannten Abteilung desselben;

2. wenn die Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfasst, aus je einem vom Gemeinderat auf drei Jahre zu wählenden Mitglied dieser Behörde.

Sind bloss zwei Einwohnergemeinden vorhanden, so wählt der Gemeinderat derjenigen, die das grössere Gebäudeversicherungskapital hat, das dritte Mitglied in den Vorstand.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Präsident sich ausgesprochen hat.

§ 14. Dem Vorstande liegt insbesondere ob

1. die Wahl zweier Ausgeschossenen an die Abgeordnetenversammlung der Bezirksbrandkasse, jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren;
2. die Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich der von den Gebäudebesitzerversammlungen zu behandelnden Gegenstände;
3. die Beschlussfassung über Einberufung der Gebäudebesitzerversammlungen.

   Bei Gemeindebrandkassen, welche aus mehreren Einwohner- oder Kirchgemeinden bestehen, findet die Versammlung der Gebäudebesitzer an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt, wobei die Wahl so zu treffen ist, dass der Besuch der Versammlungen möglichst erleichtert wird;
4. die Entgegennahme der von der Zentralverwaltung gemäss § 22, letztes Alinea, des Gesetzes den Gemeinden abzulegenden Jahresrechnung;

5. die Aufsicht über die Führung der Lagerbücher durch die Gemeindeschreibereien. 29. November 1910.

§ 15. Wenn mehrere Gemeindebrandkassen sich zu einer einzigen vereinigen, so bleiben die Vorstände jeder einzelnen Gemeindebrandkasse in der bisherigen Weise (§ 13, Ziffern 1 und 2) zur Ausübung der unter § 14 Ziffern 1, 3 und 5, genannten Obliegenheiten fortbestehen.

C. Vereinigte Gemeindebrandkassen.

§ 16. Die Leitung der vereinigten Gemeindebrandkasse und ihre Vertretung gegenüber der Zentralverwaltung liegt einem Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern ob.

Die Präsidenten der einzelnen Gemeindebrandkassen sind von Amtes wegen Mitglieder dieses Vorstandes. Allfällig notwendig werdende Ergänzungen bis auf die Zahl von wenigstens fünf Mitgliedern werden durch die Vorstände der einzelnen Gemeindebrandkassen vorgenommen und zwar so, dass, wenn nicht jeder Gemeinde eine gleiche Vertretung eingeräumt wird, jeweilen diejenige mit dem grössern Versicherungskapital vor derjenigen mit einem geringern Anspruch auf einen weitern Vertreter hat.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. Der Präsident übt das Stimmrecht in gleicher Weise aus wie der Präsident des Vorstandes der Gemeindebrandkasse.

§ 17. Dem Vorstand liegt besonders ob

1. die Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich der von den Gebäudebesitzerversammlungen zu behandelnden Gegenstände;
2. die Beschlussfassung über Einberufung der Gebäudebesitzerversammlungen;

29. November 1910.

3. die Entgegennnahme der von der Zentralverwaltung den Gemeinden abzulegenden Jahresrechnung.

Die Gebäudebesitzerversammlungen finden für jede einzelne Gemeindebrandkasse besonders statt (§ 14, Ziffer 3, zweites Alinea). Der Präsident der letztern führt den Vorsitz. Die Protokolle sind dem Vorstand der vereinigten Gemeindebrandkasse zu übermitteln, welcher das Gesamtresultat der Verhandlungen festzustellen und sämtlichen Brandkassen zur Kenntnis zu bringen hat.

§ 18. Die Gebäudebesitzerversammlungen haben mit Stimmenmehrheit zu beschliessen

1. über die weitere Vereinigung mit andern Gemeinden;
2. über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages, behufs schnellerer Tilgung eines allfälligen Defizites;
3. über den Abschluss von Rückversicherungen für den der vereinigten Gemeindebrandkasse auffallenden Teil des Risikos.

D. Bezirksbrandkasse.

§ 19. Eine aus je 2 Ausgeschossenen jeder Gemeindebrandkasse bestehende Abgeordnetenversammlung vertritt die gemäss § 22, *b*, des Gesetzes zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudeeigentümer. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz und der Amtsschreiber das Sekretariat. Der Präsident übt das Stimmrecht in gleicher Weise aus wie der Präsident des Vorstandes der Gemeindebrandkasse.

§ 20. Der Abgeordnetenversammlung liegt ob

1. die Wahl eines Bezirksvorstandes von 3—5 Mitgliedern für eine Amtsdauer von drei Jahren;

2. die Beschlussfassung über den Anschluss an andere Amtsbezirke, sowie über den Rücktritt von einem solchen Verbande. 29. November 1910.

Wenn eine Gemeindebrandkasse binnen drei Wochen von der Beschlussfassung an gerechnet es verlangt, so unterliegt ein solcher Beschluss der Abstimmung sämtlicher Gebäudebesitzer des Verbandes.

In diesem Falle finden die Gebäudebesitzerversammlungen für jede einzelne Gemeindebrandkasse gesondert statt (§ 14, Ziffer 3, zweites Alinea). Der Präsident der Gemeindebrandkasse führt den Vorsitz. Die Protokolle sind dem Vorstand der Bezirksbrandkasse zu übermitteln, welcher das Gesamtresultat der Verhandlungen festzustellen und sämtlichen Gemeindebrandkassen zur Kenntnis zu bringen hat;

3. die Beschlussfassung über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages für die Bezirksbrandkasse, behufs schnellerer Tilgung eines Defizites;
4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für den der Bezirksbrandkasse auffallenden Teil des Risikos.

§ 21. Dem Vorstand liegt ob

1. die Wahl des Präsidenten und des Sekretärs aus seiner Mitte. Der Präsident übt das Stimmrecht in gleicher Weise aus, wie der Präsident des Vorstandes der Gemeindebrandkasse;
2. die Entgegennahme der von der Zentralverwaltung den Bezirken abzulegenden Jahresrechnung;
3. die Antragstellung an den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung bezüglich Einberufung der letztern, sowie die Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich der von dieser zu behandelnden Gegenstände.

29. November 1910.

§ 22. Wenn mehrere Amtsbezirke sich zu einer Bezirksbrandkasse vereinigen, so gehen die Obliegenheiten der einzelnen Abgeordnetenversammlungen und ihrer Vorstände auf die gemäss § 19 gebildete Abgeordnetenversammlung der vereinigten Amtsbezirke und deren Vorstand über; ausgenommen die Beschlussfassung über den allfälligen Rücktritt aus dem Verbande.

Den Vorsitz und das Sekretariat der Abgeordnetenversammlung der vereinigten Bezirksbrandkasse führen der Regierungsstatthalter und der Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes, welcher das grösste Versicherungskapital aufweist.

§ 23. Für die Verwaltung der Bezirksbrandkassen werden folgende Vergütungen auf Kosten der Zentralbrandkasse ausgerichtet:

1. dem Präsidenten und Sekretär des Vorstandes der Brandkasse und der Abgeordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von Fr. 5;
2. den Mitgliedern der Vorstände der Brandkasse und denjenigen der Abgeordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

Ausserdem können Kosten für Auslagen der Mitglieder eines Gemeinde- oder Bezirksbrandkassevorstandes auf eingereichte Rechnung hin von der Direktion der Anstalt vergütet werden.

E. Allgemeine Bestimmungen über die Brandkassen.

§ 24. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grösseren Verbänden kann stets nur auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen. Die bezüglichen Beschlüsse sind vor dem 1. Januar zu fassen und der Zentralverwaltung anzuzeigen.

Jede Vereinigung wird auf zehn Jahre abgeschlossen. Vor Ablauf dieser Zeit darf ein Rücktritt nicht stattfinden; wohl aber können jeweilen für den Rest der zehnjährigen Periode neue Gemeinden oder Amtsbezirke mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit aufgenommen werden. 29. November 1910.

Wenn spätestens sechs Monate vor Ablauf des zehnten Jahres eine Rücktrittserklärung seitens eines Gliedes des Verbandes nicht erfolgt, so besteht dieser jeweilen für weitere zehn Jahre fort. Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so ist damit der bisherige Verband aufgelöst.

§ 25. Wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk aus einem Verbande zurücktritt oder dieser sich ganz auflöst, so findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältnis des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt.

§ 26. Ebenso findet, wenn eine Einwohnergemeinde oder eine Kirchgemeinde infolge veränderter politischer oder kirchlicher Einteilung aus ihrem bisherigen Verbande zur Gemeinde- oder Bezirksbrandkasse ausscheidet und einer andern Brandkasse zugeteilt wird, zwischen den Brandkassen eine Abrechnung über die vorhandenen Aktiven und Passiven nach dem Verhältnis des Versicherungskapitals statt.

§ 27. Vor Ablauf der Amtsdauer der Vorstände der Brandkassen und der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung haben die Neuwahlen stattzufinden.

In der Zwischenzeit erledigte Stellen sind für den Rest der Amtsdauer beförderlichst zu ersetzen.

Sämtliche Wahlen sind, durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes, der Zentralverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

29. November 1910.

II. Verfahren für den Bezug der Beiträge.

§ 28. Die Beiträge werden auf Grundlage des Lagerbuches und der zudienenden Kontrolle über den Versicherungsbestand bestimmt und umfassen

1. den einfachen Beitrag für das laufende Jahr (§ 21 des Gesetzes);
2. den Nachschuss zur Deckung eines allfälligen Defizites des vorhergehenden Jahres (§ 26 des Gesetzes).

§ 29. Der ordentliche Bezug der Beiträge findet jeweilen nach erfolgter Rechnungsablage über das verflossene Jahr in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Fristen statt.

Bei Neueintritt, Erhöhung der Versicherungssumme oder Einteilung in eine höhere Zuschlagskasse während des ersten Halbjahres wird der Beitrag für das ganze Jahr, wenn hingegen die Veränderung in das zweite Halbjahr fällt, nur für dieses bezogen.

Bei Austritt eines Gebäudes, Verminderung der Versicherungssumme oder Einteilung in eine niedrigere Zuschlagsklasse während des ersten Halbjahres findet für die zweite Hälfte des Jahres eine Rückvergütung des beziehenden Beitrages statt.

§ 30. Für diejenigen Gebäude, welche sich in verwahrlostem oder in feuergefährlichem Zustande befinden und in der Versicherung eingestellt sind (§ 17 des Gesetzes), sind die Beiträge gleichwohl zu bezahlen.

§ 31. Der Bezug der Beiträge liegt den Einwohnergemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit beauftragen.

Die Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Jährlich, jeweilen auf einen Termin, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird, haben die von den Gemeinderäten bestellten Einzieher mit dem Amtsschaffner vollständig abzurechnen und ihm ein genaues Verzeichnis der nicht eingegangenen Beiträge zuzustellen. 29. November 1910

Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtsschaffner ob und es machen hierfür die Art. 43 und 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie der § 42 des bernischen Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 Regel. In streitigen Fällen findet das Gesetz vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

§ 32. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten leistet die Brandversicherungsanstalt dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der eingegangenen Beiträge und von 20 Cts. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude.

Für die dem Amtschaffner zum Bezug aufgegebenen Rückstände fällt die Vergütung von 1,5 % der Beiträge diesem Beamten zu.

Die Direktion der Brandversicherungsanstalt wird für die Mehrarbeit, welche eine allgemeine Schätzungsrevision nach sich zieht, eine angemessene Vergütungszulage festsetzen.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 33. Die Vergütung des Brandschadens findet durch Anweisung auf die Kantonskasse oder auf die Amtsschaffnereikasse statt.

29. November 1910.

IV. Verwaltung des Reservefonds.

§ 34. Die Reservefonds der Zentral-, Bezirks- und Gemeindebrandkassen werden durch die Zentralbehörden der Anstalt verwaltet.

Über jeden dieser Reservefonds findet gesonderte Kontokorrent- und Rechnungsführung statt.

Die Gelder dieser Reservefonds werden als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt. Der Zinsfuss wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Reservefonds der Zentralbrandkasse kann indessen, soweit erforderlich, zum Ankauf und Umbau eines Anstaltsgebäudes oder zur Erstellung eines Neubaues in Anspruch genommen werden, doch darf hieraus keine Zinseinbusse für den Reservefonds entstehen.

V. Beschwerden in Verwaltungssachen.

§ 35. Beschwerden in Verwaltungssachen gegen Beamte und Schätzer sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung oder der Eröffnung an, an die Direktion, solche gegen die Direktion an den Verwaltungsrat, solche gegen den Verwaltungsrat an den Regierungsrat zu richten.

Beschwerden von Gebäudeeigentümern über Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstände und Abgeordnetenversammlungen der Brandkassen oder der Gebäudeeigentümerversammlungen sind, innerhalb der gleichen Frist, an den Regierungsstatthalter zu richten, welcher nach dem Administrativverfahren entscheidet.

§ 36. Von allen Entscheiden des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt und des Regierungsstatthalters kann die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden.

Die Weiterziehung geschieht gleichfalls auf dem Wege der Beschwerdeführung, und es gilt dafür die gleiche Frist, wie sie in § 35 vorgeschrieben ist. 29. November 1910.

Der Regierungsrat entscheidet in Rekursfällen in letzter Instanz.

§ 37. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist rückwirkend bis zum 1. Januar 1910. Durch dasselbe werden aufgehoben

1. das Dekret vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt;
2. das Abänderungsdekret vom 19. März 1907 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Bern, den 29. November 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.